

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Bermejo, Romualdo: Vers un nouvel ordre économique international. Etude centrée sur les aspects juridiques. (Fribourg Suisse: Editions Universitaires) 1982. VIII, 527 S. (Travaux de la Faculté de Droit de l'Université de Fribourg Suisse, Fondés par Max Gutzwiller, poursuivies par Felix Wubbe, édités par Peter Gauch, 56). SFr. 78.– brosch.

Bermejo macht sich keine Illusionen über die Chancen einer baldigen Verwirklichung sowie über Art und Struktur einer neuen Weltwirtschaftsordnung. Für ihn ist sie jedoch Bedingung für weltweite soziale Gerechtigkeit und deren Grundvoraussetzung: den Ausgleich der krassen Unterschiede zwischen den armen Staaten der Dritten Welt und den reichen Industrieländern. »Das Recht beherrscht die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen; ein Wandel im wirtschaftlichen und sozialen System erfordert daher die Intervention des Rechts« (S.2). Dieser Satz leitet die nachfolgende Abhandlung ein: Er gilt auch für die Weltwirtschaftsordnung, das internationale Recht muß den Gegebenheiten und Erfordernissen einer neuen Weltwirtschaftsordnung entsprechen und daher der Entwicklung angepaßt werden; und nicht nur das: Soll die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung vorangetrieben werden, muß das Recht – im Gegensatz zu seinem konservativen Wesen – zu einem Vehikel werden, Methoden und Instrumente zur aktiven Intervention hergeben. Diesem Ansatz entsprechend geht es Bermejo (auch) um die Entwicklung (völker-)rechtlicher Grundlagen und Ansätze für das Ziel »neue Weltwirtschaftsordnung«. Dazu bedurfte es zunächst einmal der Unterscheidung und Definition – auch unter Berücksichtigung historischer Aspekte – der Wendungen »Internationales Wirtschaftsrecht« und »Weltwirtschaftsordnung« (erster Teil). Auch der zweite Teil ist bestimmt durch die Klärung von Begriffen, wieder unter gründlicher Berücksichtigung historischer Aspekte und Entwicklungen: die internationale (Rechts-)Ordnung, ihre »Misere« und Entwicklung vom klassischen europäischen Völkerrecht zum internationalen Recht der »Zehnergruppe«, die Dekolonisierung und ihre Auswirkungen, insbesondere die Entstehung der Drit-

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

ten Welt (erstes Kapitel); der Begriff der »neuen Weltwirtschaftsordnung«, dessen Definition («système de relations dans des domaines multiples [économiques, juridiques, sociaux, institutionnels, culturels et autres] fondé sur un ensemble de valeurs, reconnues et acceptées par tous les Etats pacifiques, grâce auquel le développement choisi par chacun de ces Etats sera garanti dans des conditions équitables») schon die für Bermejo wesentliche – und am Ende des Werks auch noch einmal deutlich formulierte – Aussage enthält, daß die neue Weltwirtschaftsordnung mit auf den nationalen Eigenarten und der Eigenständigkeit (Souveränität) gerade auch der Staaten der Dritten Welt und deren Gleichheit aufzubauen habe; der Begriff des »Entwicklungslandes« und seine Problematik (zweites Kapitel). Im dritten Teil sucht Bermejo die rechtlichen Fundamente der neuen Weltwirtschaftsordnung auf: das internationale Recht auf Entwicklung (erstes Kapitel) und den Gleichheitssatz (bis hin zum Postulat der kompensatorischen Ungleichheit; zweites Kapitel). Der vierte Teil schließlich macht im Umfang die Hälfte des Buches aus: Bermejo untersucht hier die Schritte auf dem Weg zur neuen Weltwirtschaftsordnung, wie sie in der »Erklärung zur Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung« und im »Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung«, die für Bermejo die rechtlichen Eckpfeiler für die neue Ordnung darstellen, vorgezeichnet werden (erstes Kapitel), die Problematik des internationalen Technologietransfers und seine rechtlichen Grundlagen (zweites Kapitel) und schließlich die Notwendigkeit einer Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems (z. B. stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer an währungs- und finanzpolitischen Entscheidungen) im Hinblick auf die neue Weltwirtschaftsordnung.

Bermejo hat sich mit 460 Seiten Text – in Anbetracht der Komplexität des Themas – relativ kurz gefaßt. Darin liegt ein großer Vorteil des stilistisch angenehm geschriebenen Buches. Der Leser, der noch mehr erwartet, als der Umfang des Werkes erlaubt, kann sich an die ausführliche Bibliographie im Anhang halten. Schließlich enthält das Buch neben dem Sach- auch ein Autorenverzeichnis.

Christian Rumpf

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Introduzione al diritto costituzionale comparato. Le «forme di Stato» e le «forme di governo». Le costituzioni moderne. Quinta edizione interamente riveduta. Milano: Giuffrè 1984. XIX, 688 S. L. 35.000 brosch.

Wiederum ist an dieser Stelle auf die Neuauflage eines der bedeutenden Standardwerke von P. Biscaretti di Ruffia hinzuweisen: die 5. Auflage seiner Einführung in das vergleichende Verfassungsrecht.

An dem Konzept des Werkes hat sich nichts verändert, es bleibt bei der großen Zweiteilung in einerseits die politisch-juristischen Grundprinzipien der drei konkreten Staatsformen der modernen Zeit (klassische oder westliche Demokratie, sozialistische und autoritäre Staatsform) und andererseits der Darstellung und Vergleichung der Verfassungen im einzelnen. Gegenüber der vorhergehenden Auflage

zeigt die jetzige eine Erweiterung der Übersichtstabellen, die zum Verständnis des Funktionierens der Verfassungen sehr hilfreich sind.

Im übrigen ist auf die Besprechungen in ZaöRV 40 (1980), S.858, und 35 (1975), S.661f., zu verweisen, wo bereits nachhaltig der Wert dieses Werkes betont wurde. Zu erwähnen bleibt letztlich als rein äußerliche Neuerung der festere, strapazierfähige Einband.

Karin Oellers-Frahm

Blanc, Jacques / Chantal Brulé: Les nationalisations françaises en 1982. (Paris: La Documentation française 1983). 134 S. (Notes et études documentaires, Nos.4721-4722). F 40.- brosch.

Delion, André G. / Michel Durupt: Les nationalisations 1982. Paris: Economica 1982. 208 S. (Collection Le Monde, demain). F 35.- brosch.

Nationalisations et Constitution. Textes, documents et commentaires réunis et présentés par Louis Favoreu. Paris: Economica; Aix-en-Provence: Presses Universitaires 1982. 388 S. (Collection droit public positif dirigée par Louis Favoreu). F 95.- brosch.

Burdeau, Geneviève: Die Französischen Verstaatlichungen. Heidelberg: Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft (1984). 115 S. (Abhandlungen aus dem gesamten Bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, Beihefte der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, Hrsg. von Karsten Schmidt, Ernst Steindorff und Peter Ulmer gemeinsam mit O. Brändel [u. a.], H.56). DM 64.- brosch.

Die weitreichenden französischen Verstaatlichungen 1981/82 haben zu zahlreichen, nicht nur juristischen Abhandlungen Anlaß gegeben. Umfassende juristische Darstellungen mit weiteren Nachweisen finden sich bei: *Bazex/Guyon, L'extension du secteur public (1981-1982)*, La Semaine Juridique, Juris-Classeur Périodique, édition commerce et industrie, 1983 II 13924 (S.61-104) (weitgehend identisch mit: édition générale, 1983 I 3127); *Wölker, Die Nationalisierungen in Frankreich 1981/82 - Darstellung und juristische Untersuchung der dritten Verstaatlichungswelle*, ZaöRV 43 (1983), S.213-311. Hier sollen Bücher vorgestellt werden, die mit ganz unterschiedlichen Zielsetzungen und aus verschiedenen Blickwinkeln die jüngsten französischen Nationalisierungen behandeln.

Das Buch von *Blanc/Brulé* stellt nach einem historischen Überblick über die Entwicklung der Staatskontrolle in der französischen Wirtschaft die 1981/82 verstaatlichten Unternehmen, die dabei gewählten Formen (Verstaatlichungsgesetz, Umwandlung von Darlehen in Anteile, Verhandlungen) und die Entschädigungsmodalitäten dar. Ausführlich geschildert werden auch die Bedeutung des öffentlichen Sektors seit 1982, die den Unternehmen im Rahmen der mit der Regierung geschlossenen *contrats de plan* verbliebene Handlungsfreiheit und die interne Struktur der Staatsunternehmen unter Berücksichtigung des Gesetzes von 1983. Enttäuschend sind die äußerst knappen juristischen Darstellungen. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung werden nur die wichtigsten Passagen aus den beiden Entscheidungen des Conseil constitutionnel erwähnt. Der völkerrechtliche

Abschnitt unterscheidet außerdem nicht genügend zwischen völkerrechtlichen Verträgen und allgemeinem Völkerrecht.

Demgegenüber enthält das Buch von Delion/Durupty sehr viel detailliertere juristische Ausführungen. Dies betrifft nicht nur die Abschnitte über die Verstaatlichungsformen und die Entschädigung, sondern vor allem auch die genaue Schilderung des gesamten Ablaufs der Nationalisierungen einschließlich der «Affaire Paribas» und der wichtigsten Argumente aus den Parlamentsdebatten, dem Gutachten des Conseil d'Etat und den Verfahren vor dem Conseil constitutionnel. Außerdem enthält dieses Buch wie das von Blanc/Brulé eine ausführliche Darstellung der historischen Entwicklung des öffentlichen Sektors der französischen Wirtschaft und der 1981/82 verstaatlichten Unternehmen. Es endet mit einem sehr optimistischen Ausblick auf die »öffentlichen Unternehmen und die wirtschaftliche und soziale Strategie«.

Beide bisher erwähnten Bücher beschränken sich überwiegend auf reine Darstellungen, wobei Delion/Durupty unter juristischen Gesichtspunkten die lohnendere Lektüre bieten. Andererseits sind bei der Schrift von Blanc/Brulé die zahlreichen Tabellen und der Anhang mit Statistiken und mit einer Chronik der Gesetzgebung 1981/82 hervorzuheben.

Sehr hilfreich ist das von Favoreu herausgegebene juristische Quellenwerk zur jüngsten Nationalisierungsaktion. Neben ausführlichen Stellungnahmen des Herausgebers und von Luchaire und kürzeren Kommentaren von Drago und Zagrebelsky enthält es die Gutachten von Robert/Luchaire (im Auftrag des Justizministeriums) und von Loussouarn/Drago/Delvolvé (im Auftrag einer privaten Aktionärsvereinigung). Es folgen die Unterlagen, die in den beiden Verfahren vor dem Conseil constitutionnel die entscheidende Rolle gespielt haben: die Antragschriftsätze der Senatoren und der Abgeordneten und das Memorandum der sozialistischen Fraktion im ersten Verfahren und der Antragschriftsatz der Abgeordneten im zweiten Verfahren. Das Buch beginnt mit einer detaillierten Gesetzgebungschronik und einer Bibliographie der wichtigsten in der Presse erschienenen juristischen Stellungnahmen und endet mit dem Abdruck der beiden Entscheidungen des Conseil constitutionnel und des verkündeten Verstaatlichungsgesetzes. Leider enthält es nicht das vor allem wegen der Widersprüche zum Conseil constitutionnel interessante Gutachten des Conseil d'Etat, der zu jedem Gesetzesentwurf der Regierung gehört werden muß, bevor dieser im Parlament eingebracht wird, dessen Stellungnahmen jedoch nicht amtlich veröffentlicht werden und nur über indirekte Presseberichte und damit unzulänglich zugänglich sind. Wenn auch die Schriftsätze und das Memorandum später noch an anderer Stelle veröffentlicht wurden (Textes et documents sur la pratique institutionnelle de la Ve République, 2. Aufl., La documentation française, 1982, S.552ff.), so ist dieses Sammelwerk doch eine unerläßliche Informationsquelle für jeden, der sich aus juristischer Sicht mit den französischen Verstaatlichungen beschäftigt.

Völlig unberücksichtigt bleibt dieses letztgenannte Buch in der Schrift von

Burdeau, das – nicht nur gemessen an den vielversprechenden Ankündigungen des Verlags und der Herausgeber der Schriftenreihe – eine große Enttäuschung bietet. Im ersten Teil (S.10–39) werden ein historischer Rückblick gegeben, die politische Debatte um die Verstaatlichungen 1981/82 dargestellt und einige verfassungsrechtliche Fragen erörtert. Der zweite Teil (S.40–62) beschäftigt sich mit Problemen des allgemeinen Völkerrechts, des Völkervertragsrechts (einschließlich des EWG-Vertrags) und des internationalen Privatrechts. Diese klare Gliederung wird jedoch in zahlreichen Fällen nicht eingehalten. Wenn es auch häufig innerstaatliche und internationalrechtliche Aspekte desselben Problems gibt, so ist doch nicht einzusehen, nach welchen Kriterien die Verfasserin etwa die Behandlung der Frage des Gleichheitssatzes (S.26 und 44f.) oder des Territorialitätsprinzips (S.29f., 48f. und 59ff.) auf die verschiedenen Stellen aufgeteilt und dadurch auseinandergerissen hat. Rechtsgrundlagen werden entweder gar nicht (z. B. S.32; die »Gerechtigkeit« der Entschädigung folgt aus Art.17 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789) oder in unzureichender Weise genannt; so wird auf S.12 in Verbindung mit S.27f. kaum klar, welche einschlägigen Bestimmungen der Verfassung von 1958, der Präambel von 1946 und der Erklärung von 1789 heute in welcher Form gelten und wie ihr Verhältnis zueinander ist.

Auf weitere Unklarheiten und Ungenauigkeiten sei nur beispielhaft hingewiesen. Bei der Frage des Völkerrechts als Prüfungsmaßstab des Conseil constitutionnel unterscheidet die Verfasserin nicht zwischen Vertragsrecht und allgemeinem Völkerrecht (S.29). Offen bleibt, ob und wie letztlich zwischen direkten und indirekten Verstaatlichungen zu trennen sei (S.60f.). In vielen Punkten schwer verständlich sind die Ausführungen über die völkerrechtliche Beurteilung von vertraglicher Mehrheitsübernahme (S.49f.). Im Rahmen der EMRK wird die eigentlich kontroverse Frage gar nicht erwähnt: Die Probleme der Berufung eigener Staatsangehöriger auf die Entschädigungspflicht nach Art.1 des 1.Zusatzprotokolls sind erst nach dem Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission vom 7.3.1984 (*Lithgow u. a. gegen Vereinigtes Königreich*, Verstaatlichung der britischen Flugzeug- und Schiffbauindustrie) wenigstens zum Teil als einigermaßen geklärt anzusehen. Mit einer »Unterlassungsklage« (S.57) ist wahrscheinlich ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art.169 und 170 EWG-Vertrag gemeint.

Hinsichtlich der Parlamentsdebatte erklärt die Verfasserin, das Gesetz sei auf Grund der Parlamentsmehrheit der Regierung »ohne Schwierigkeiten« verabschiedet worden (S.27), was angesichts der langen und hitzigen Debatten, unzähliger Änderungsanträge der Opposition und einiger Modifikationen, die die Mehrheit der Regierung abgerungen hat, wohl kaum zutreffen dürfte. Selbst die Verbindung des zweiten Entwurfs mit der Vertrauensfrage ist nicht zuletzt im Hinblick auf aus den eigenen Reihen zu erwartende Schwierigkeiten erfolgt. Zumindest unverständlich angesichts des unwahrscheinlich schnell vorangetriebenen und schon allein deshalb von vielen kritisierten Vorhabens (Wahlen im Mai und Juni 1981, Gesetzesentwurf bereits im September 1981, Inkrafttreten im Februar 1982) bleibt der

Hinweis auf die »Langwierigkeit des Verfahrens« und auf die »Zeitspanne von 1½ Jahren, seitdem die Linke an die Macht gekommen war« (S.39). Schließlich sei noch auf einen eindeutigen Fehler hingewiesen: Art.10 Abs.2 (schon gar nicht Art.8, so aber S.53) des Vertrags über die Westeuropäische Union bietet keine »Grundlage für die Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofs« (so S.53), wenn nicht eine Unterwerfungserklärung nach Art.36 Abs.2 des IGH-Statuts abgegeben wurde.

Es mag sein, daß manche der Kritikpunkte allein auf sprachlichen Unebenheiten beruhen. Denn man merkt dem Text durchweg an, daß es sich um eine Übersetzung handelt. Manches wird verständlicher bei einer wörtlichen Rückübertragung ins Französische.

Das Buch hat einen 52seitigen französischsprachigen Anhang mit einer synoptischen Zusammenstellung von drei Fassungen des Verstaatlichungsgesetzes, mit den beiden Entscheidungen des Conseil constitutionnel und mit der Regierungsbeurteilung des Gesetzentwurfs. Bei dieser wird überhaupt keine Fundstelle angegeben (Assemblée nationale 7e lég. Nr.384), bei den übrigen Unterlagen nur die Sekundärfundstelle. Ein Nachweis für die zweite Entscheidung des Conseil constitutionnel findet sich im ganzen Buch nicht (Journal officiel vom 12.2.1982, S.560). Auch sonst fehlen – bei im übrigen doch sehr zahlreichen Anmerkungen – einige wichtige Hinweise (z. B. S.57: »Die Kommentatoren des EWG-Vertrags«).

Insgesamt lassen nicht nur die Ausführungen selbst, sondern auch das Verhältnis des Umfangs (eigentlicher Text mit Anmerkungen nur 54 Seiten) zum hohen Preis dieses letztgenannte Buch leider als wenig empfehlenswert erscheinen.

Ulrich Wölker

Brewer-Carías, Allan R.: Instituciones políticas y constitucionales. Caracas. (Colección Manoa, Bd.31) (1982). 713 S. brosch.

Das Buch wendet sich mit seiner Beschreibung des Verfassungsrechts und des politischen Systems von Venezuela nicht nur an Juristen und Studenten der Rechts- und Politikwissenschaften, sondern an jeden interessierten Staatsbürger. Die Darstellung der juristischen Probleme eines Landes, das immerhin seit nahezu einem Vierteljahrhundert im Gegensatz zu der Mehrzahl der UN-Mitgliedstaaten demokratisch regiert wird, ist gerade auch unter verfassungsvergleichenden Gesichtspunkten von besonderem Interesse. Verfassungsgeschichtliche Ausführungen und eine Diskussion der Staatsziele (Teil 1) bereiten eine gründliche Erörterung der Verfassungsstruktur Venezuelas vor (Teil 2). Einzelfragen wie das Staatsangehörigkeitsrecht, das weitgehend in der venezolanischen Verfassung von 1961 selbst geregelt ist, werden in Teil 3 ebenso behandelt wie die Rechte des Staatsbürgers und der politischen Parteien. Teil 4 ist den Rechten und Garantien gewidmet, die in der Verfassung verankert sind, Teil 5 der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit und der Legalität staatlicher Maßnahmen.

Trotz vielfältiger Kritik an manchen Erscheinungsformen des politischen Systems seines Landes ist der Autor überzeugt, daß Venezuela im Begriff ist, die

Voraussetzungen für einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu erfüllen. Er befaßt sich gründlich mit dem Verhältnis der drei Gewalten zueinander. Im Gegensatz gerade auch zu manchen lateinamerikanischen Ländern hat die Exekutive nicht ein erdrückendes Übergewicht; vielmehr hat der Präsident oft Schwierigkeiten, wichtige Gesetzesvorhaben durchzusetzen, weil im Kongreß andere Parteien als seine eigene die Mehrheit haben. Beim Verwaltungsverfahrensgesetz, das am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, würden sich gewiß nähere rechtsvergleichende Untersuchungen ebenso lohnen wie im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Oberste Gerichtshof kann ein Gesetz – auch auf Grund einer Verfassungsbeschwerde – mit allgemeinverbindlicher Wirkung *pro futuro* für nichtig erklären. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß sich der Oberste Gerichtshof die wichtigsten Verfahrensgrundlagen selbst erarbeitet hat; der Gesetzgeber hat dann nur nachträglich dessen Rechtsprechung kodifiziert.

Hans-Rudolf Horn, Mainz

Díez de Velasco Vallejo, Manuel: Instituciones de derecho internacional público. (Madrid): tecnos. Tomo I. Sexta edición (primera reimpression). IV, 654 S. 1983. Tomo II: Organizaciones internacionales. Cuarta edición. 468 S. 1984. brosch.

González Cámos, Julio D. / Luis I. Sánchez Rodríguez / M. Paz Andrés Sáenz de Santa María: Curso de Derecho internacional público. Vol.1. Oviedo: Universidad de Oviedo 1983. XLV, 657 S. brosch.

Remiro Brotons, Antonio: Derecho Internacional Público. I. Principios fundamentales. (Madrid): tecnos (1982). 341 S. (Collección Ciencias Jurídicas). brosch.

Qualität und Stellenwert der Völkerrechtswissenschaft eines Landes spiegeln sich auch in den einschlägigen Lehrbüchern wider, weshalb sie auch für den ausländischen Wissenschaftler von Interesse sind.

Wenn ein Werk wie das von Díez de Velasco Vallejo, Ordinarius der Universität Complutense, innerhalb von zehn Jahren sechs Auflagen erlebt, zeigt sich deutlich, daß es im spanischen Universitätsleben ein großes Bedürfnis befriedigt. Zugleich ist es von unbestreitbar hoher wissenschaftlicher Qualität, die den Verkaufserfolg durchaus erklärt. Entsprechend der vor allem didaktischen Absicht, sind die eher theoretischen Darlegungen und Auseinandersetzungen ebenso wie die Abschnitte über die historische Entwicklung einzelner Problemkreise knapp gehalten; unternommen wird der Versuch der Darstellung des geltenden Völkerrechts, ohne allerdings gegenteilige Meinungen zu übergehen. Im ersten Band werden in traditioneller Weise die Internationale Gemeinschaft und ihre Rechtsordnung erläutert, wobei dem Völkervertragsrecht sehr breiter Raum gegeben wird (S.45–176). Überraschend vielleicht, daß das Problem des *soft law* überhaupt nicht behandelt wird. Es folgen Darstellungen der Internationalen Gemeinschaft und ihrer Mitglieder (S.179–264) mit Kapiteln über Staatennachfolge und zur Völkerrechtssubjektivität nicht-staatlicher Einheiten wie z. B. Befreiungsbe-

wegungen, die eher zweifelnd gesehen wird, und Individuen sowie über die staatlichen Kompetenzen, ihren Inhalt und ihre Schranken (S.267–428). Besonders ausführlich behandelt wird das Seerecht unter Einbeziehung der Bestimmungen der Seerechtskonvention der UN und das Fremden- und Asylrecht sowie der internationale Schutz der Menschenrechte. Abschnitte über die staatlichen Organe im Völkerrecht (S.431–454) und zur Staatenverantwortlichkeit (S.457–523) schließen sich an. Abgerundet wird der erste Band mit ausführlichen Darlegungen zur Internationalen Streitbeilegung (S.527–572), wobei die Funktion des IGH besonders herausgehoben wird, und zum Kriegsrecht (S.575–624). Im zweiten Band, der ausschließlich den Internationalen Organisationen gewidmet ist, werden zunächst die auf diese Völkerrechtssubjekte anwendbaren Rechtsprinzipien erläutert (S.33–70), bevor in beispielhafter, fast enzyklopädischer Weise Internationale Organisationen universellen und regionalen Charakters vorgestellt werden (S.73–445). Ergänzt durch eine ungewöhnlich umfangreiche Bibliographie ist dieses aktuelle und höchst informative Werk von größtem Wert und geht über den Rang eines reinen Lehrbuchs weit hinaus.

Das weitgehend am Institut für Völkerrecht der Universität Oviedo entstandene Lehrbuch von González Campos, Sánchez Rodríguez und Andrés Sáenz de Santa María erreicht noch nicht ganz die besonders hohe Qualität des Werkes von Díez de Velasco Vallejo, ist aber gleichwohl eine überdurchschnittliche und den an ein Lehrbuch zu stellenden Anforderungen voll und genügende Publikation. Ihr eher problemorientierter Aufbau erleichtert die rasche Information und erhöht den Wert für den Benutzer erheblich. Dargestellt werden in neun Kapiteln (S.5–237) die Völkerrechtsordnung, ihre Rechtsquellen und das Verhältnis zum Landesrecht, anschließend Fragen der Staatenverantwortlichkeit (S.239–327) und der Stellung und Befugnisse des Staates im Völkerrecht (S.329–559), wobei wiederum besondere Aufmerksamkeit dem Seerecht geschenkt wird. Kapitel über den internationalen Schutz der Menschenrechte, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und den internationalen Umweltschutz (S.561–643) schließen den anzuzeigenden Band ab, dessen Wert durch ausreichende bibliographische Hinweise erhöht, wegen des fehlenden Sachregisters aber doch gemindert ist.

Der erste Band des neuen Lehrbuchs von Remiro Brotons, Ordinarius der Universidad Autónoma in Madrid, behandelt nach einer umfangreichen Einführung die das Völkerrecht lenkenden Grundprinzipien, nämlich Souveränität der Staaten und Interventionsverbot (S.79–107), Selbstbestimmungsrecht der Völker (S.108–179) unter Einschluß des Minderheitenrechts, das Gewaltverbot (S.180–241) sowie die Verpflichtungen zur friedlichen Streitbeilegung (S.242–276) und zur internationalen Zusammenarbeit (S.277–335) mit einem Schwerpunkt auf der Neuen Weltwirtschaftsordnung. Der Nutzen des flüssig geschriebenen Buches wird vermehrt durch eine umfangreiche Bibliographie und das Eingehen auf aktuelle Probleme des Völkerrechts, gerade auch solche, die für den spanischen Leser

von großer Bedeutung sind, wie die Gibraltar-Frage oder das Problem der ehemaligen Spanischen Sahara. Von den oben angezeigten Büchern unterscheidet es sich durch seine dem klassischen Völkerrecht gegenüber eher kritische Haltung, wobei andererseits wiederum zu fragen wäre, ob einige der vom Autor als Grundprinzipien verstandenen Begriffe, wie z. B. die internationale Zusammenarbeit, wirklich bereits als verbindliche Rechtsprinzipien einzuordnen sind und nicht eher dem Bereich politischer Verhaltensdirektiven angehören. Immerhin, eine sehr interessante und anregende Darstellung des Völkerrechts, die sein Zusammenwirken mit der internationalen Politik, die nach Remiro Brotons eher als Abhängigkeit zu qualifizieren wäre, in den Vordergrund rückt.

In ihrer Gesamtheit ergeben diese drei Abhandlungen einen guten Eindruck von der hohen Qualität der spanischen Völkerrechtslehre und sind, bei all ihrer Unterschiedlichkeit, von wirklichem Wert über den zunächst angesprochenen Leserkreis hinaus.

Rainer Hofmann

Doeker, Günther: Parlamentarische Bundesstaaten im Commonwealth of Nations: Kanada, Australien, Indien. Ein Vergleich. Bd.1: Grundbegriffe und Grundlagen, Strukturprinzipien des parlamentarischen Bundesstaates. Tübingen: Mohr 1980. XIV, 503 S. DM 128.- geb.

Parlamentarismus und Föderalismus sind grundlegende Elemente auch des deutschen Verfassungssystems. Die Symbiose beider in den britisch geprägten Bundesstaaten ist darum gerade aus deutscher Sicht ein reizvoller Gegenstand. Es geht Doeker dabei um eine wirklichkeitswissenschaftliche soziologische Analyse der drei Staatssysteme. Er unternimmt den Versuch, »die in der traditionellen deutschen Staatslehre nicht erfolgte Symbiose der positiv-rechtlichen und wirklichkeitsgerechten Betrachtungsweise zu vollziehen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des historisch-soziologischen Staatsbegriffes im Hinblick auf die Verbindung von Parlamentarismus und Föderalismus in den Commonwealth-Staaten« (S.13).

Das normative Element kommt dabei durchaus nicht zu kurz. Nach einer etwas zu knappen historischen Übersicht folgt eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Entscheidungsprozesses, d. h. einiger wesentlicher Elemente des Verfassungsrechts, unter Berücksichtigung der für das angelsächsische Verfassungsleben so wichtigen "Conventions" sowie der Rolle der Gerichte im Verfassungssystem. Der mit »soziologische Grundlagen« überschriebene Teil ist im wesentlichen eine Darstellung des Wahl- und Parteiensystems. In dem Abschnitt über ökonomische Grundlagen finden wir eine relativ breite Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung zur Kolonialzeit, der Abhängigkeit dieser Gebiete von Großbritannien. Abschließend wird die Umbildung des Empire zum Commonwealth geschildert. Die Darstellung der Staatsorgane und Staatsfunktionen sowie eine Veröffentlichung von Quellen sind zwei weiteren Bänden vorbehalten.

Das Buch ist in seiner historischen Dimension sicherlich instruktiv. Freilich merkt man ihm an, daß es erst zehn Jahre nach dem Abschluß der Arbeiten

veröffentlicht wird. Statistiken, Übersichten hören meist schon zu Beginn der sechziger Jahre auf. Inzwischen ist in allen drei untersuchten Staaten aber einiges geschehen. Nur ganz selten wird dies in Fußnoten aufgearbeitet, so z. B. für Indien S. 52 ff. Das Aufkommen des separatistischen «Parti Québécois» in Kanada, das Scheitern des ersten Verfassungsprojekts Trudeaus 1971, von alledem erfährt man nichts. Auch der Abschnitt über die wirtschaftlichen Grundlagen der Entscheidungsprozesse hält nicht ganz, was die Überschrift verspricht. Zutreffend wird zwar die wirtschaftliche Randlage Kanadas nördlich der Vereinigten Staaten dargestellt. Damit teilweise zusammenhängende, weitere Wirtschaftsprobleme Kanadas, insbesondere der wirtschaftliche Regionalismus mit seinen beträchtlichen politischen Sprengwirkungen, dies findet man ebensowenig wie eine eingehende Analyse der zentripetalen Wirkung von Entwicklungspolitik in Indien.

Michael B o t h e, Frankfurt

E u b e l, Paul [u. a.]: Das japanische Rechtssystem. Ein Grundriß mit Hinweisen und Materialien zum Studium des japanischen Rechts. Frankfurt a. M.: Metzner 1979. XIII, 757 S. (Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, begründet von Hans Dölle, hrsg. von Ernst von Caemmerer und Hans-Heinrich Jescheck, 96). DM 198.– geb.

Gegenüber Werken mit einem Herausgeber und über 20 Autoren ist ein anfängliches Mißtrauen zuweilen nicht fehl am Platze, gelegentlich erweist es sich als sehr berechtigt. Viele Köche verderben den Brei. Das Vorurteil wird hier einmal gründlich Lügen gestraft. Das von Paul Eubel als Gesamtdirektor herausgegebene Werk »Das japanische Rechtssystem«, das bereits 1979 erschienen ist und zu dem außer dem Herausgeber 27 Autoren selbständige oder gemeinsame Artikel beigetragen haben, wird durch die Vielzahl der »Köche« zu einer verlockend gedeckten ostasiatischen Tafel, bei der jedes »Gericht« sozusagen vom kundigen Meister präpariert wurde. Die derart gelungene fachliche Aufbereitung beeindruckt nicht nur den Leser, der im japanischen oder ostasiatischen Rechtskreis bereits Kenntnisse besitzt, sondern wird mit Sicherheit auch das Interesse desjenigen fesseln, der für weiterführende Studien eine erste Ausgangsbasis sucht. Darüber hinaus dient das Werk sicher auch dem Praktiker, der gezielt eine Einzelfrage verfolgt.

Das mit einem gewissen Understatement als »Grundriß mit Hinweisen und Materialien zum Studium des japanischen Rechts« untertitelte Werk, das insgesamt immerhin über 750 Druckseiten umfaßt, ist in drei Teile gegliedert und enthält eine erschöpfende Darstellung des japanischen Rechts mit allen wesentlichen Sachgebieten. Der erste Teil »Das japanische Recht« (S. 1–640) ist das Kernstück des Buches und die Gemeinschaftsarbeit seiner verschiedenen Autoren. In knappen, deswegen aber nicht minder exakten und wo nötig auch detaillierten monographischen Artikeln, die im Schnitt wenig über 20 Seiten umfassen (eine Ausnahme bildet nur der nahezu 100seitige, kasuistisch aufgebaute Artikel von Münzel zum Internationalen Privatrecht) werden folgende Rechtsgebiete vorgestellt: Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Verfassungsrecht, Verwaltungs-

recht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Zivilprozeßrecht, Insolvenzrecht, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollzug, Kriminologie, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verbraucherschutzrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Kartellrecht, Steuerrecht, Völkerrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Gerichtswesen. Nicht ganz systemgerecht, aber durchaus informativ und nützlich, sind kurze Darstellungen über die Juristenausbildung, den Magisterkurs, juristische Fakultäten und berühmte japanische Rechtsgelehrte angeschlossen. Jede Einzelmonographie besteht aus einem kurzen Inhaltsverzeichnis, dem meist klar gegliederten Text sowie einer nach westlicher und japanischer Literatur geteilten Bibliographie, die oft mit einem Hinweis auf eine einschlägige, in Japan bestehende fachliche Vereinigung schließt. Insgesamt sind die bibliographischen Hinweise des Werkes beispielhaft und rechtfertigen bereits für sich gesehen die Mühe der Autoren.

Der Herausgeber zeichnet verantwortlich für Teil 2 (Allgemeine Bibliographie) und Teil 3 (Hinweise für die wissenschaftliche Arbeit im japanischen Recht). Die allgemeine Bibliographie umfaßt etwa 40 Druckseiten und ist in Primärquellen (Gesetzes- und Entscheidungssammlungen), Sekundärquellen (Bibliographien, Standardliteratur, Zeitschriften – jeweils nach westlichem und japanischem Material gegliedert) und Hilfsmittel (Studienhandbücher, Wörterbücher, Register) eingeteilt. Diese Bibliographie ist in ihrer Vollständigkeit und Genauigkeit mustergültig. Sie befähigt nicht nur den japanisch lesenden Juristen, sondern auch den nur mit westlichen Sprachen vertrauten Leser zu weiterführenden Spezialstudien. Besonders hilfreich sind dabei die unmittelbar an die einzelnen Titel angeschlossenen Bemerkungen des Herausgebers. Die im Teil 3 zusammengefaßten Hinweise für die wissenschaftliche Arbeit im japanischen Recht (Zitierregeln, Lesen japanischer Entscheidungen, rechtswissenschaftliche Studien in Japan, Forschungszentren, Rechtsfakultäten, Rechtswissenschaftler, juristische Verlage, Antiquariate und Exportbuchhandel in Japan) geben insbesondere dem Studenten in einem knapp 40seitigen Überblick nicht nur sehr wertvolle Hinweise, sondern verfolgen darüber hinaus auch den – im Vorwort des Herausgebers auch deutlich artikulierten – begrüßenswerten Zweck, den Wenigen, die sich der mühevollen Aufgabe der wissenschaftlichen oder praktischen Beschäftigung mit dem japanischen Recht verschrieben haben oder verschreiben wollen, zu einem einheitlichen Grundmuster für Zitierweise und zur Vermeidung ähnlicher, dem Sinologen oder Japanologen nur allzu unangenehm bekannter Tücken zu verhelfen und babylonischem Wirrwarr zu entgehen.

Ein umfangreiches, hervorragend redigiertes Register, das zugleich als Glossar ausgestaltet ist, bildet den runden Abschluß des Bandes. Besonders hervorzuheben ist, daß Autoren und Verlag vor der gleichermaßen schwierigen wie unschätzbaren hilfreichen Arbeit nicht zurückgeschreckt sind, im gesamten Werk japanische Begriffe und Eigennamen jeweils auch in japanischer Schrift (*kanji* und *kana*) wiederzugeben. Dieses Verfahren, das nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Kosten

in der einschlägigen Literatur leider immer noch eine Seltenheit darstellt, potenziert den praktischen Gebrauchswert des Werkes. Wer jemals mit japanischen Eigennamen zu tun hatte, wird den Enthusiasmus des Rezensenten verstehen.

Die Autoren haben sich eingangs mit kurzen persönlichen und wissenschaftlichen Daten vorgestellt. Nach anregender, wenn auch langer Lektüre darf festgestellt werden, daß die durch die Kurzbiographien geweckten Erwartungen entgegen dem zu Anfang erwähnten skeptischen Vorgefühl weit übertroffen wurden. Gelungen ist ein sorgfältig verfaßtes Buch, das sich nicht in abstrakte Pseudowissenschaftlichkeit verliert, sondern handfeste, nachprüfbare Informationen bietet. Einzige Kritik: Obwohl sie in den Eingangsmonographien zur Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, aber auch in den Artikeln zu einzelnen Sachbereichen immer wieder anklingt, hätte man sich eine Gesamtwürdigung des japanischen Rechtssystems – vor allem mit Blick auf die Rezeption europäischer Rechtsinstitute und europäischen Rechtsdenkens – in einer besonderen Abhandlung noch wünschen können.

Peter Seidel, Hamburg

Fix-Zamudio, Héctor: La protección procesal de los derechos humanos ante las jurisdicciones nacionales. México: Universidad Nacional Autónoma de México; Madrid: Editorial Civitas (1982). 365 S. brosch.

Der mexikanische Autor, der auch hierzulande durch seine Veröffentlichungen in prozeßrechtlichen Sammelwerken und Festschriften kein Unbekannter ist, hat ein Werk vorgelegt, das knapp und übersichtlich, aber ohne wichtige Einzelfragen in den behandelten Rechtssystemen zu übergehen, in einem weltweiten Panorama die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der Menschenrechte und Verfassungsgarantien darstellt. Ein Schlüsselbegriff ist für ihn der von dem italienischen Rechtslehrer Mauro Cappelletti übernommene Ausdruck «Jurisdicción constitucional de la libertad» – so lautet auch die Überschrift des 1. Kapitels. Der verfassungsrechtliche Schutz der Freiheitsrechte – wie man frei übersetzen könnte – wird nach Auffassung des Autors vor allem durch Verfahren gewährleistet, die stichwortartig mit *habeas corpus*, *amparo* und Verfassungsbeschwerde zu kennzeichnen sind. Neben der Verfassungsgerichtsbarkeit werden vor allem auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit und sonstige Vorkehrungen zur Wahrung der Rechts- und Verfassungsordnung behandelt.

Im Interesse der Vollständigkeit werden auch die sozialistischen Länder in die Betrachtung einbezogen, ohne die Unterschiede zu rechtsstaatlichen Verfahren im Westen zu verdecken, wie vor allem beim Problem des Gerichtsschutzes gegen Behördenentscheidungen deutlich wird. Größere praktische Bedeutung hat in diesem Bereich die sog. *prokuratura*, eine Einrichtung, die mit dem skandinavischen Ombudsman zu vergleichen ist, in mancher Hinsicht aber weitergehende Befugnisse hat. Wie westliche Wissenschaftler herausgestellt haben, entspricht die *prokuratura* russischer Tradition. Ähnliche Institutionen sind in fast allen sozialistischen Ländern – auch außerhalb des Warschauer Paktes – ins Leben gerufen worden (5. Kapitel).

Im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen das angloamerikanische und lateinamerikanische System der Verfassungskontrolle einerseits (2. und 3. Kapitel) und die kontinentaleuropäische Verfassungsgerichtsbarkeit andererseits (4. Kapitel). Das *Habeas corpus*-Verfahren wird von seinen historischen Wurzeln bis zu den zeitgenössischen Verfahren zum Schutz gegen unberechtigte Freiheitsentziehungen in den USA und vielen anderen Staaten, vor allem in Lateinamerika, verfolgt. Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch Gerichte hat sich – wie der Autor aufzeigt – von den USA seit *Marbury v. Madison* (1803) über die ganze Welt – zunächst vor allem in Iberoamerika – verbreitet. Dem amerikanischen System wird das kontinental-europäische Modell gegenübergestellt, das zuerst in dem von Hans Kelsen vorgeschlagenen österreichischen Verfassungsgerichtshof 1920 verwirklicht worden ist. Der Unterschied gegenüber dem amerikanischen System der sog. diffusen Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit besteht darin, daß für diese Frage nicht alle Gerichte, sondern nur ein oberstes Gericht ausschließlich zuständig ist: Es handelt sich hier um die eigentliche Form der Verfassungsgerichtsbarkeit im engeren Sinne. Dies gilt, wie im einzelnen ausgeführt wird, für das deutsche Bundesverfassungsgericht, den italienischen Verfassungsgerichtshof und das spanische Verfassungsgericht; das schweizerische Rechtsschutzsystem entspricht dagegen insoweit dem amerikanischen. Das letzte (6.) Kapitel würdigt den Gedanken des Ombudsmans und seine Verwirklichung in aller Welt, einschließlich des Wehrbeauftragten hierzulande und der rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten.

Der Autor läßt sich bei seinen Untersuchungen von dem Engagement leiten, die Paradoxie zu überwinden, die darin besteht, daß sich der Gerichtsschutz ständig verbessert, gleichzeitig aber die Zahl der Menschenrechtsverletzungen ständig zunimmt. Unter diesem Gesichtspunkt schenkt er auch den internationalen Instanzen, die den Schutz der Menschenrechte verbessern können, besondere Aufmerksamkeit.

Hans-Rudolf Horn, Mainz

Fritzemeyer, Wolfgang: Die Intervention vor dem Internationalen Gerichtshof. Eine international-verfahrensrechtliche Untersuchung auf rechtsvergleichender Grundlage. Baden-Baden: Nomos (1984). 216 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Hrsg. von Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd.36). DM 49.– geb.

Mit seinem Thema der Intervention nach Art. 62 des IGH-Statuts trifft Fritzemeyer ein sehr aktuelles und noch nicht hinreichend durchleuchtetes Thema. In den vor den IGH gebrachten Fällen der Intervention Maltas im Rechtsstreit Tunesien/Libyen und der Intervention Italiens im Rechtsstreit Malta/Libyen hat sich die Frage des Jurisdiktionsbandes als Kernproblem herauskristallisiert, auch wenn der IGH sie keiner Lösung zugeführt hat. Auch in der Arbeit von F. wird diesem Problem große Aufmerksamkeit gewidmet, die mit einer Darstellung der verschiedenen, in dieser Frage vertretenen Meinungen eingeleitet wird. Der Autor kommt dann, m. E. sehr zu Recht, zu dem Schluß, daß zwischen dem Intervenienten und

den Hauptparteien ein Jurisdiktionsband gegeben sein muß, wenn nicht durch Zustimmung der Hauptparteien zum Interventionsbegehren diese Frage hinfällig wird. Für diesen Fall deutet der Verf., jedoch ohne konsequente Weiterführung des Gedankens, die Zuständigkeitsbegründung im Wege des *forum prorogatum* an. Diese Art der Zuständigkeitsbegründung lehnt er hingegen zu Recht ab für den Fall des Fehlens der Zustimmung der Hauptparteien zur Intervention. Zwar, so führt er aus, ist in dem Interventionsantrag eine *ad hoc*-Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH im Umfang des anhängigen Streits zu sehen, aber der Gedanke der Rechtssicherheit verlangt, daß dieses Jurisdiktionsband, außer im Fall der Zustimmung der Parteien, bereits im Zeitpunkt der Anhängigmachung des Streites besteht (S.102).

Während diese Ausführungen volle Zustimmung finden können, scheinen die Gedanken, die den Verf. dazu führen, die Interventionsmöglichkeit bei Befassung des Gerichts im Wege eines Spezialkompromisses auszuschließen (S.105), kritikfähig. Die Prämisse, daß der IGH hier als Schiedsgericht tätig wird, ist nicht überzeugend – auch die Kammern zeigen wesentliche schiedsgerichtliche Züge auf, und doch hält der Autor hier den Ausschluß der Intervention nicht für möglich. Der These des Verf. ist entgegenzuhalten, daß auch bei Befassung des IGH im Wege des Kompromisses das Statut Grundlage der Tätigkeit des IGH bleibt, und hierin ist die Interventionsmöglichkeit unabdingbar vorgesehen. Da jedoch der IGH diese Fragen nicht geklärt hat, ist jede Meinung durchaus diskussionswürdig.

Neben diesen zentralen Punkten behandelt der Autor gründlich und sachbezogen die Frage des rechtlichen Interesses, die durch das Urteil des IGH im Malta-Fall einer Klärung bereits wesentlich näher gebracht wurde als die des Jurisdiktionsbandes, sowie das Zulassungsverfahren und die sehr interessanten Probleme der Rechtswirkungen nach der Zulassung der Intervention, also wesentlich die Frage nach der Parteistellung des Intervenienten und die Aufnahme in das Verfahren in dem Stadium, in dem es sich gerade befindet. Interessant sind auch die Darlegungen zu den prozeduralen Rechten des Intervenienten, wie z. B. einstweilige Maßnahmen, Einreden u. ä., die nach Bejahung der Parteistellung folgerichtig dem Intervenienten zustehen. Daß auch Rechtsfolgen für die Hauptparteien aus der Intervention resultieren, wie z. B. die Beschränkung der Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand, wird, ebenso wie Fragen der Rechtswirkung des Urteils, zum Schluß der Betrachtung von Art.62 IGH-Statut behandelt.

Als Abrundung der Arbeit zu werten ist, ebenso wie der einleitende Überblick über die innerstaatlichen Regelungen zur Intervention und über die Geschichte der Intervention in der internationalen Gerichtsbarkeit, die Untersuchung der Intervention nach Art.63 Statut, der Interpretationsintervention, in Kapitel 5 und 6 die Beteiligung Dritter im Gutachtenverfahren, die sich nicht nach Art.62 und 63 Statut richtet, sondern die *amicus curiae*-Funktion kennt. Im letzten Kapitel stellt

der Verf. Überlegungen über die Erweiterung des Instituts der Intervention an, einerseits bezüglich des Kreises möglicher Intervenienten, andererseits bezüglich der Formen, wobei besonders die Fruchtbarmachung des *amicus curiae* für das streitige Verfahren zu Recht als begrüßenswert dargestellt wird.

Vervollständigt wird diese sehr ergiebige und nützliche Untersuchung durch einen Anhang mit den einschlägigen Vorschriften und ein Register, das neben dem detaillierten Inhaltsverzeichnis das Auffinden bestimmter Fragenkomplexe erleichtert. Insgesamt trägt die Arbeit ganz wesentlich zur Durchleuchtung des Instituts der Intervention bei und liefert damit einen wertvollen Beitrag zum Bereich des internationalen Verfahrensrechts.

Karin Oellers-Frahm

La frontière. Colloque de Poitiers. Société Française pour le droit international.

Paris: Pedone (1980). VIII, 304 S. brosch.

Der vorliegende Band enthält die Referate und Diskussionsbeiträge des im Mai 1979 in Poitiers abgehaltenen XIII. Kolloquiums der Société Française pour le droit international, das dem Thema der »Grenze« gewidmet war.

Drei «Rapports généraux» behandeln

- I. die begriffliche und systematische Präzisierung des Themas (Claude Blummann: «Frontières et limites»);
- II. die Eigenschaften der Grenze als einem Element des Trennenden («La frontière-séparation»: Jean-François Lachau);
- III. die verbindenden, die internationale Zusammenarbeit fördernden Aspekte der Grenze («La frontière-coopération»: Alexandre-Charles Kiss).

Ergänzende Exposés («Communications») zu I betreffen die Verfahren zur Abgrenzung der maritimen Grenzen (Roger Jeannel) sowie das Problem der Enklaven (Jean Charpentier); zu II die Aktualität des *uti possidetis*-Prinzips (Jorge de Pinho Campinos), die Verfahren zur Regelung von Grenzstreitigkeiten (Jacqueline Dutheil de la Rochère) sowie den Grenzstreit zwischen Ghana und Togo (Ogma Wen'saa Yagly); zu III die europäische Zusammenarbeit in Zollfragen (Patrick Daillier), die territoriale Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Jean-Louis Dewost) sowie die Wechselwirkungen von Grenze und Umwelt aufeinander (Pierre-Marie Dupuy). Ein Schlußwort enthält einige «conclusions générales» von Charles Rousseau (der darin auch an seine eigene Schulzeit in Poitiers und an einige berühmte Namen der dortigen Fakultät wie André Decencière-Ferrandière und Nicolas Politis – der ihr einige Jahre angehörte – erinnert).

Seit dem Jahre 1928, in dem Paul de La Pradelle seine als Standard-Arbeit immer wieder zitierte These «La Frontière» publizierte, ist das Problem der Grenze in der französischen juristischen Literatur vernachlässigt worden. Nicht zuletzt um diese Lücke zu füllen oder zum mindesten einen Anstoß dazu zu geben, hat die französische Gesellschaft für Völkerrecht dieses Thema gewählt. Die Referate zeigen, welche neuen Dimensionen der Gegenstand in diesem halben Jahrhundert gewonnen hat: europäisches Gemeinschaftsrecht, grenzüberschreitende Pro-

bleme des Umweltschutzes, des Informations- und Nachrichtenflusses, neue Technologien der wirtschaftlichen Nutzung des Meeres mit ihren Auswirkungen auf die Fragen der maritimen Grenzen, Abgrenzung des Weltraumes von dem der nationalen Souveränität unterworfenen Luftraum. Trotz allem hat die klassische lineare Staatsgrenze überlebt, und der Berichterstatter Blumann attestiert ihr, daß sie noch «un bel avenir devant elle» habe. Auf den Einwand, daß die EG die europäischen Staatsgrenzen relativiert habe, repliziert er mit der Bemerkung, daß der Grenzübertritt heute zuweilen komplizierter sei als vor 20 Jahren und daß man sich als Franzose gelegentlich die Frage stelle, ob es nicht leichter sei, die jugoslawische Grenze zu überschreiten als die deutsche.

Damit ist nur eine der Fragen berührt, die dieser Diskussion ihre Aktualität verleihen. An solchen mangelt es nicht – mag es sich um die Elbgränze zwischen der Bundesrepublik und der DDR handeln oder um die zahlreichen strittigen Grenzfragen im dekolonisierten Afrika oder um die von der Volksrepublik China in Frage gestellten Grenzen, die auf den »ungleichen Verträgen« des 19. Jahrhunderts beruhen. Dem Kolloquium von Poitiers gebührt das Verdienst, alle diese Fragen in einen großen systematischen Zusammenhang gerückt und die Vertiefung dieses Zusammenhangs angeregt zu haben.

Auf die Gefahr hin, in den Geruch eines typisch deutschen Historismus zu geraten, sei immerhin kritisch angemerkt, daß man sich eine etwas tiefer gehende geschichtliche Grundlegung hätte wünschen können. Daß die natürliche Grenze »auf Richelieu zurückzugehen scheint«, aber »besonders während der Revolution herausgestellt worden ist«, ist zwar eine zutreffende Bemerkung (die Blumann gerade noch in einer Fußnote unterbringt, S.4 Anm.6), kann aber solchen Wünschen schwerlich genügen.

Was die Systematik anlangt, so vermengen einige Referenten die Grenzprobleme mit dem Phänomen des territorialen Expansionismus. Das sind zwei Fragen, die sich zwar häufig berühren, die aber nicht identisch sind und auseinander gehalten werden müssen – wie auch in der Diskussion zu Recht bemängelt worden ist.

Wilhelm G. Grewe, Freiburg i.Br./Bonn

Geilke, Georg: Einführung in das Sowjetrecht. 2.ergänzte und erw. Aufl.

Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1983. 334 S. (Einführungen in das fremdländische Recht). DM 77.– brosch.

Die 2.ergänzte und erweiterte Auflage der 1966 erschienenen »Einführung in das Sowjetrecht« war insbesondere wegen der seit dieser Zeit regen Gesetzgebungstätigkeit in der Sowjetunion, vor allem seit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung 1977 notwendig geworden, wollte das Werk seine Aktualität behalten.

Das Buch gliedert sich in fünf Teile: In den beiden historischen Abschnitten – die russische und die sowjetische Rechtsgeschichte –, die fast zwei Drittel des Buches umfassen, werden ausführlich die Wurzeln des gegenwärtigen sowjetischen Rechts aufgezeigt, das knapp gehaltene Kapitel über die KPdSU beschreibt deren Rechtsstellung im und ihr Verhältnis zum Staat. Die systematische Darstellung des

geltenden Rechts im vierten Teil umfaßt das Staats-, Verwaltungs-, Zivil-, Ehe- und Familien-, Arbeits-, Boden-, Kolchos- und Arbitragerecht sowie das Zivil- und Strafprozeßrecht und den Strafvollzug. In einem fünften Teil findet sich ein Verzeichnis deutscher Übersetzungen sowjetischer Normativakte für die Zeit vom 1.5.1966 bis 1980.

Das Werk ist seinem Titel entsprechend eine Einführung; es gibt einen guten Überblick über die wesentlichen Rechtsmaterien; dabei werden die wichtigsten Quellen der einzelnen Rechtsgebiete sehr ausführlich angegeben, ergänzt um einen Anhang mit Hinweisen auf Normativakte der UdSSR und RSFSR im Jahr 1981 (d. h. nach Redaktionsschluß). Durch die Verbindung von Rechtsgeschichte und systematischer Darstellung werden manche im westlichen Rechtskreis unbekannte Rechtsinstitute, etwa im Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung oder dem Aufbau von Regierung und Verwaltung oder bei der Art der Verwaltungskontrolle, verständlich gemacht; doch leidet das Werk darunter, daß der Schwerpunkt eindeutig auf der Rechtsgeschichte liegt, so daß die Behandlung des gegenwärtigen Rechts eher cursorisch geschieht und die Darstellung sich oft in der Aufzählung rechtlicher Regelungen erschöpft. So wird zwar der wesentliche Inhalt der Grundrechte und -pflichten wiedergegeben, nicht aber das sowjetische Grundrechtsverständnis erläutert; auch die Problematik der gesellschaftlichen Organisationen wird kaum erörtert; Hinweise auf weiterführende Literatur findet sich im systematischen Teil nur vereinzelt – bibliographische Auflistungen von Werken in westlichen Sprachen sind nur in den ersten drei Teilen eingefügt. Zwar kann und soll eine »Einführung« nicht in ein erschöpfendes Rechtskompendium ausufern, doch wäre es begrüßenswert, wenn bei gleichem Umfang und unter grundsätzlicher Beibehaltung der Gliederung in einen historischen und einen systematischen Teil bei einer künftigen Auflage des Werkes der Akzent auf die aktuelle Rechtslage verschoben würde.

Abgesehen von kleineren Ungenauigkeiten – so wird etwa der Tag des sowjetischen Einmarsches in Polen mit dem 27. September statt dem 17. September angegeben (S.91) oder als passives Wahlrecht zum Obersten Sowjet 18 statt 21 Jahren genannt (S.236) – gibt das Werk einen zuverlässigen Abriß der sowjetischen Rechtsgeschichte und des derzeit geltenden Rechts, und es bietet auch schon in der jetzigen Konzeption einen guten Einstieg in das Sowjetrecht. Matthias H a r t w i g H a i l b r o n n e r, Kay: *Entwicklungstendenzen des Wirtschaftsvölkerrechts*.

(Konstanz): Universitätsverlag 1983. 57 S. (Konstanzer Universitätsreden, hrsg. von Gerhard Hess, 130). DM 18.60 brosch.

Die vorliegende Schrift ist die überarbeitete Fassung der öffentlichen Antrittsvorlesung, die der Verfasser am 11.2.1981 an der Universität Konstanz gehalten hat.

An den Beispielen des Tiefseebergbaus und der Verhaltensgrundsätze für transnationale Unternehmen verdeutlicht der Verfasser, wie die Bestrebungen der Entwicklungsländer in Richtung auf eine neue Weltwirtschaftsordnung bereits jetzt

das Völkerrecht inhaltlich beeinflussen. Daneben geht er auch auf besondere, damit verbundene Rechtsetzungsprobleme ein, vor allem die des *soft law* und der Entstehung von Gewohnheitsrecht gegen den Widerspruch einzelner Staaten.

Ebenfalls interessant sind die Ausführungen über die Auswirkungen der neuen völkerrechtlichen Rechtsprinzipien auf die innerstaatliche Rechtsordnung (S.27 ff.). Ein verfassungsrechtliches Problem liegt im weitgehenden Ausschluß des Parlaments von der völkerrechtlichen Rechtsetzung, wenn diese sich in anderen Formen als in Verträgen vollzieht. Unmittelbare Bedeutung für die Rechte und Pflichten von Privatpersonen hat die Frage, inwieweit internationale Standards bei der Auslegung innerstaatlicher Generalklauseln eine Rolle spielen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bestimmung internationaler Handelsbräuche und der Schutz ausländischer oder internationaler Rechtsgüter durch die nationale Rechtsordnung. Schließlich weist der Verfasser darauf hin, daß internationale Normen oder Entscheidungen dem deutschen *ordre public* und dem Grundrechtsschutz zuwiderlaufen können.

Auf 33 Seiten Text bleibt manches notwendigerweise nur angeschnitten und anderes – trotz konzentrierter Darstellung – unerwähnt; die 17 Seiten Anmerkungen (leider am Schluß des Buchs abgedruckt) enthalten jedoch zahlreiche hilfreiche, weiterführende Hinweise. Es handelt sich um eine sehr lesenswerte, ausgewogene Darstellung, die in ihren Grundzügen relativ traditionell und zurückhaltend bleibt, aber sich neuen Formen und Inhalten keinesfalls verschließt.

Ulrich Wölker

Handbuch der Sowjetverfassung. Berlin: Duncker & Humblot (1983). Bd.I: Einleitung, Präambel, Art.1–69. 684 S. DM 236.– geb.; Bd.II: Art.70–174, Index, Synopse. Redigiert von Martin Fincke. XVI, S.685–1336. DM 270.– geb. (Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München, Reihe Wirtschaft und Gesellschaft, früher Schriften des Institutes zum Studium der Sowjetwirtschaft an der Hochschule für Sozialwissenschaften Wilhelmshaven. Hrsg. G. Hedtkamp, Redaktion H. Clement, Heft 19/I, 19/II).

Das umfangreiche Werk ist ein Kommentar der Verfassung der UdSSR von 1977, aber es geht in seiner Gesamtinformation weit über den Rahmen üblicher Kommentierungen hinaus. Das erschien auch notwendig, weil es den »westlichen Autoren« sonst nicht gelungen wäre, das notwendige Vorverständnis für das Sowjetsystem zu erzeugen. Der Bearbeitung der Verfassung und den Abschnitten der Verfassung sind Einführungen und Erläuterungen vorangestellt, die den westlichen Leser gründlich in das ihnen unbekanntes Rechtssystem einführen. Die 31 beteiligten Autoren können hier nicht einzeln aufgeführt werden und – leider – können ihre besonderen Leistungen nicht im einzelnen gewürdigt werden. Aber es handelt sich, soweit der Nichtfachmann für Ostrecht es beurteilen kann, um bekannte Spezialisten, deren hervorragende Sachkenntnis vielfach erwiesen ist. Die Eigenart des Stoffes (Ostrecht) brachte es mit sich, daß sich, obwohl es im wesentlichen um die Verfassungsinterpretation geht, Wissenschaftler der nach westlicher

Sicht unterschiedlichen Disziplinen zusammengefunden haben (Verfassungsrecht, Völkerrecht, Zivilrecht, Strafrecht und andere mehr). Das war wohl auch erforderlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die besondere Gesellschaftsbezogenheit das Wesen sowjetischen Rechts – zumindest in der Theorie – ausmacht, das gesamte Recht also gegenüber der Gesellschaftsordnung, wie sie von der kommunistischen Partei bestimmt wird, nur eine dienende und keine selbständige Funktion ausübt.

Dieser Handbuch-Kommentar ist außerordentlich aufschlußreich, und das nicht nur, weil die Vorbemerkungen zu den Verfassungsabschnitten den Zugang zum Verfassungsverständnis ermöglichen, sondern weil die Autoren sich mit Erfolg bemüht haben, Grundsätze der westlich-liberalen Staatsordnung dem sowjetischen Staatsverständnis gegenüberzustellen. Dabei wird das Sowjetrecht durchaus aus sich selbst heraus interpretiert und dann dieses Ergebnis kritisch aus westlicher Sicht betrachtet; nicht etwa versuchen die Autoren, Maßstäbe der westlich-liberalen Demokratie zum Gegenstand der Interpretation zu machen. Interessant ist, darüber belehrt zu werden, wie sehr auch im sowjetischen Recht Zweifelsfragen und nichtaufgelöste Probleme eine Rolle spielen. Einige Beispiele mögen das erläutern. Es wird geschildert (Martin Fincke), daß Parteibeschlüsse gesetzesvertretend wirken können, auch wenn die Richter nach dem Wortlaut der Verfassung nur »dem Gesetz« unterworfen sind, daß aber auch der Begriff des Gesetzes in der sowjetischen Doktrin in dieser Hinsicht umstritten ist. Ähnliches scheint für die Garantie des Zuganges zu den Gerichten (Claus Westen) zu gelten, denn jedenfalls die Verbürgung eines Schutzes gegen die öffentliche Gewalt zeigt auch heute nicht mehr als eine Tendenz zur Justitiabilität; immerhin scheint das Ausmaß der Verfassungsgarantie auf diesem Gebiet auch unter sowjetischen Juristen umstritten zu sein. Interessant für westliche Leser ist u. a. die Darstellung des Systems, wonach Richter trotz verbürgter Unabhängigkeit abberufen werden können (dazu Martin Fincke). Wichtig ist zu erfahren, daß die einseitige Amtsenthebung (durch Wähler oder Regierung) in der Praxis selten vorzukommen scheint; die abstrakte Drohung mit dieser Möglichkeit mag schon den Erfolg parteikonformer Rechtsprechung verbürgen, denn die Berichtspflicht der Richter zwingt zu einem gewissen Bekenntnis. Die Bearbeitung der sowjetischen Grundrechte wird den westlichen Leser ebenfalls beeindrucken. Die von Claus Westen gegebene Einführung über Grundrechte im kollektivistischen Sowjetsystem dient zum Verständnis aller dann folgenden Grundrechtsbearbeitungen. Andererseits scheint es hier keine besonderen Interpretationsschwierigkeiten zu geben, denn im Text der Verfassung selbst kommt schon die strikte Einbindung der Grundrechte in die sozialistische Gesellschaftsordnung zum Ausdruck, und Rechte gegen Staat und Gesellschaft sind nicht erkennbar. Der führenden Rolle der Partei widmet Boris Meissner eingehende Ausführungen, die geeignet sind, manches Mißverständnis aufzuklären, denn er zeigt sehr klar, daß das Verhältnis zwischen Partei und Staatsgewalt als ein rechtliches und nicht nur politisches begriffen werden muß, während

in der westlichen Welt die Rolle der kommunistischen Partei bisher wohl nicht so klar als mit dem Staat identifiziert angesehen wurde. Für den Völkerrechtler sind die Darlegungen von Theodor Schweisfurth über die sowjetischen Prinzipien des Völkerrechts aufschlußreich. Er meint, daß die universellen, allgemeinen Völkerrechtsregeln nun durch ihre Verbürgung in der Verfassung auch im Verhältnis der sowjetischen Staaten zueinander an Bedeutung zu gewinnen scheinen. Es ist bedauerlich, daß hier nicht noch eingehender auf die Vielzahl der Probleme hingewiesen werden kann.

Eine Darstellung der Einteilung des Werkes erübrigt sich, denn diese ist, wie bei einem Kommentar selbstverständlich, durch den Aufbau der UdSSR-Verfassung bestimmt. Es wäre interessant zu erfahren, wie nun sowjetische Wissenschaftler dieses Buch einordnen; sicherlich ist es auch für sie von Interesse, wie ihre eigene Verfassung sich aus fremder Sicht ausnimmt, und vielleicht sind ihnen die Anmerkungen zu »westlich«, vielleicht aber auch werden sie zu eigener, neuer Auslegung angeregt. Eine Brücke zu gegenseitigem Verständnis jedenfalls bedeutet dieses hervorragende Werk mit Sicherheit.

Karl Doehring

Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Herausgeber: Ernst Benda, Werner Maihofer, Hans-Jochen Vogel, unter Mitwirkung von Konrad Hesse. Berlin, New York: de Gruyter 1983. XII, 1448 S. DM 268.- geb.

Das Vorwort gibt die Ziele des Werkes bekannt. Es ist hiernach gleichermaßen als politisches Buch und als wissenschaftliche Darbietung der Grundlagen des Grundgesetzes gedacht, denn es gehe nicht »um eine fachwissenschaftlich-systematische Darstellung des geltenden Verfassungsrechts« überkommener Art, es werde auf Vollständigkeit bewußt verzichtet, und die »Akzente liegen also deutlich auf politisch bedeutsamen Fragestellungen, die eben darum auch verfassungsrechtlich von besonderer Bedeutung sind«. So habe sich auch die Notwendigkeit einer »Pluralität« der Autoren ergeben, die offenbar nicht ausschließlich nach wissenschaftlicher Kompetenz, sondern weitgehend nach politischer Grundeinstellung ausgesucht wurden. Anders ist es wohl auch nicht zu erklären, daß z. B. A. Fuchs die Tarifautonomie bearbeitet hat, H.-J. Vogel den Bundesstaat und P. Glotz das Bildungswesen des Grundgesetzes. Hier scheint der Wunsch überwogen zu haben, Politik und Praxis mit Vorrang vor der Wissenschaft zu Worte kommen zu lassen, denn auf den genannten Gebieten gibt es viele und fachwissenschaftlich jedenfalls gewichtiger ausgewiesene Sachkenner. H. Simon, dessen besonders eigenständiges Denken und Wirken im Bundesverfassungsgericht und in der politischen Öffentlichkeit bekannt ist, behandelt die Verfassungsgerichtsbarkeit, obwohl dogmatische und um Objektivität besonders bemühte Untersuchungen über diesen Gegenstand von Berufswissenschaftlern in großer Zahl vorgelegt wurden. Durch diese Pluralität sollten »Konsens« und »Dissens« im Verfassungsrecht deutlich gemacht, d. h. wohl »rechtes«, »linkes« und »mittleres« Staatsdenken vorgeführt werden. Auch dort, wo der Berufswissenschaftler zu Worte

kommt, wird das oben genannte Streben nach Pluralität deutlich. W. Maihofer, der in der Wissenschaft das Strafrecht und die Rechtsphilosophie vertritt, befaßt sich hier mit den Prinzipien der freiheitlichen Demokratie, wobei sich zeigt, daß, entgegen der Erwartung des Lesers, etwas über die Prinzipien unserer Verfassung zu erfahren, vorwiegend allgemeine Staatsphilosophie vermittelt wird, während die Normen des Grundgesetzes nur sparsam angemerkt werden. E. Denninger wurde das Thema »Schutz der Verfassung« übertragen, obwohl er in großer Offenheit Tendenzen der Staatsschutzauffassung des Bundesverfassungsgerichts und der herrschenden Lehre ablehnt (S.1327). Daß es andererseits nicht ein durchgängig eingehaltenes Ziel der Herausgeber war, zu den Themen gerade Vertreter von Antithesen zur herrschenden Lehre zu hören, zeigen etwa die Abhandlungen von J.A. Frowein (Rechtsslage Deutschlands), von W. von Simson (Verfassungsmäßige Ordnung und europäische Integration), von M. Kriele (Freiheit und Gleichheit), von H.J. Papier (Wirtschaftsverfassung) und von P. Badura (Eigentum). Die insgesamt 28 Autoren haben, eher punktuell als systematisch aufeinander abgestimmt, die folgenden Abschnitte bearbeitet: Grundlagen; Grundrechte; demokratische Ordnung des Grundgesetzes; rechts- und sozialstaatliche Ordnung; bundesstaatliche Ordnung; Kulturstaat; staatliche Funktionen; Schutz der Verfassung. Während man nun z. B. bei Frowein einen verlässlichen Überblick über Rechtsprechung und Lehre erhält, zitiert Maihofer (Prinzipien der freiheitlichen Demokratie) das Bundesverfassungsgericht nur in seltenen Fällen, obwohl es sich bei dieser Institution um den authentischen Interpreten unserer Demokratie handelt. Die Betrachtungen von Fuchs zu Streik und Aussperrung lassen, obwohl auf die »überwiegende« Meinung verwiesen wird (S.758), entsprechende Nachweise völlig vermissen; von einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Arbeitskampfrechtes kann hier nicht mehr die Rede sein. Das gleiche gilt für die Behandlung der Wissenschaftsfreiheit durch Glotz/Faber, die kritisch das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts im wesentlichen aus der Sicht der Sondervoten betrachten und die zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen über diesen Gegenstand kaum erwähnen (S.1023ff.).

Diese kritischen Bemerkungen erschienen zur Aufklärung des Lesers und vor allem auch des Käufers des Buches notwendig. Es soll auch nicht übersehen werden, daß namhafte Autoren fundierte Beiträge geliefert haben, deren fruchtbare und zukunftsbezogene Konzeptionen in einem »Handbuch« überkommener Art besser zur Geltung gekommen wären. Man hätte das Werk nicht »Handbuch des Verfassungsrechts« nennen sollen – die Herausgeber haben offenbar selbst Zweifel an dieser Bezeichnung (S.3) –, sondern »Pluralistische Betrachtungen zum Grundgesetz«. Dem freimütig erklärten, politischen Ziel der Herausgeber hätte es eher entsprochen, die Hauptthemen mehreren Autoren zu übertragen, denn nur dann wäre wirkliche Pluralität und nicht Einseitigkeit vermittelt worden. So aber setzt die Lektüre des Buches und insbesondere für den wissenschaftlich Außenstehenden in erster Linie Personalkennntnis voraus.

Karl Doehring

Herdegen, Matthias: Die Haftung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für fehlerhafte Rechtsetzungsakte. Berlin: Duncker & Humblot (1983). 168 S. (Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 29). DM 78.– brosch.

In der Abhandlung, die an der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen wurde, gibt der Autor einen kritischen Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und den Stand der Wissenschaft zu haftungsrechtlichen Fragen im Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Die Arbeit ist äußerlich von beschränktem Umfang, das ist aber auch ihr besonderer Vorteil: Man erstickt nicht in endlosen (wenn auch in der Zukunft sicherlich erforderlichen) Argumentationsreihen, sondern wird schnell und zuverlässig in die durch den Titel aufgeworfenen Probleme eingeführt. Nicht zuletzt durch eigene konstruktive Lösungsvorschläge macht Herdegen deutlich, welche auffüllungsbedürftigen Lücken das Recht der EWG und welche Mängel die Rechtsprechung des EuGH in methodischer und materiellrechtlicher Hinsicht in Fragen der gemeinschaftsrechtlichen Haftung aufzuweisen haben.

Als Ausgangspunkt stellt Herdegen der Arbeit in § 1 eine Reihe von einschlägigen Urteilen des EuGH voran. Anschließend (§ 2) sucht er einen methodischen Ansatz zu Auslegung und Anwendung des Art. 215 II EWG-Vertrag, der Anspruchsgrundlage für Schadensersatzklagen Privater gegenüber den Organen der EWG. Er findet ihn (die Rechtsprechung des EuGH bietet ihm dabei wenig hilfreiche Ansatzpunkte) in einer Formel, die etwa folgendermaßen wiedergegeben werden mag: Heranziehung der hinter den einzelstaatlichen Regelungen zum Haftungsrecht stehenden Grundgedanken einschließlich derjenigen rechtsstaatlichen Prinzipien, die Allgemeingut der Mitgliedstaaten geworden sind, unter besonderer Berücksichtigung der Vertragsziele und der Besonderheiten der Gemeinschaftsstruktur, rechtsvergleichende Heranziehung der Art. 34 und 40 EGKS-Vertrag und der richterlichen Wertungsjurisprudenz in den Mitgliedstaaten. Auf Grund eines Normtypenvergleichs zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und EWG kommt Herdegen in § 3 zu dem Ergebnis, daß die Ratsverordnungen mit Exekutivakten innerstaatlichen Rechts vergleichbar seien, weshalb sie einer Ermessenskontrolle durch den EuGH unterworfen sind. § 4 der Abhandlung führt in das Haftungsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten ein. Da Herdegen in der Rechtsprechung des EuGH eine Anlehnung an den deutschen Sonderopfergedanken erkennt, erhält das deutsche Staatshaftungsrecht besonders breiten Raum. Ebenfalls ausführlich – wegen seiner Bedeutung für das europäische Rechtssystem – wird das französische Haftungsrecht behandelt. In § 5 arbeitet Herdegen unter anderem aus den Gemeinschaftsverträgen und den nationalen Rechtsordnungen die Herleitung des haftungsrechtlich relevanten Eigentumsschutzes und der Entschädigungspflichtigkeit bei rechtswidrigen Eingriffen durch die Gemeinschaftsorgane heraus. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in § 6. Dort zeichnet Herdegen nach, wie der EuGH aus dem »dürftigen Skelett der Haftungsvorausset-

zungen« des Art.215 II EWG-Vertrag seine Rechtsprechung zur Haftung der Gemeinschaft für rechtswidrige Rechtssetzungsakte ihrer Organe entwickelt hat und würdigt sie kritisch, zum Teil ablehnend. Er billigt zwar das Ziel des EuGH, eine Ausuferung der Haftung der EWG für ihre Rechtssetzungsakte zu vermeiden, so z. B. durch zurückhaltende Ausübung der Ermessenskontrolle. Im Bereich der Rechtswidrigkeit stellt Herdegen aber nicht wie der EuGH auf die Verletzung der »subjektiven Rechtssphäre«, sondern auf das präzisere Erfordernis der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts ab. Er verwirft das Kriterium der »hinreichend qualifizierten Rechtsverletzung« und fordert statt dessen eine Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm. Im Bereich der Kausalität kritisiert Herdegen die zu hohen Anforderungen des EuGH an die Nähe des Schadens zur verursachenden Handlung, eine Begrenzung des eingeklagten Schadensumfangs könne ebenfalls durch die Berücksichtigung des Kriteriums »Schutzzweck der Norm« erreicht werden. Die Abhandlung endet nach Ausführungen in § 7 zu Fragen der konkurrierenden Haftung von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten (EuGH: Vorrang der Haftung des den Gemeinschaftsakt durchführenden Mitgliedstaates, Herdegen: gesamtschuldnerische Haftung mit Möglichkeit des Innenausgleichs) schließlich in § 8 mit einer Untersuchung des Verhältnisses der Schadensersatzklage nach Art.215 II EWG-Vertrag zu anderen gemeinschaftsrechtlichen und nationalrechtlichen Rechtsbehelfen.

Christian Rumpf

Hinz, Joachim / Elmar Rauch: Kriegsvölkerrecht. Völkerrechtliche Verträge über die Kriegführung, die Kriegsmittel und den Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen im Kriege. Textsammlung mit Erläuterungen, Übersichten und Stichwortverzeichnis. 3., überarb. und erw. Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1984). IV S., getr. pag. (Handbuch des Wehrrechts, Vollständige Sammlung aller Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf dem Gebiet der Verteidigung mit Erläuterungen, Hinweisen und Übersichten, Hrsg. von Hans-Günter Schwenck, Rudolf Weidinger). ca. DM 120.- brosch.

Die Textsammlung, eine »Auskoppelung« aus dem umfangreichen Loseblattwerk »Handbuch des Wehrrechts« von Schwenck/Weidinger, enthält als wesentliche Neuerung gegenüber älteren Auflagen die im Jahre 1977 verabschiedeten beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949, die eben nicht nur das im engeren Sinne humanitäre (»Genfer«) Kriegsvölkerrecht, sondern auch das sogenannte »Haager Recht« über die Regeln der Kampfführung erheblich verändert haben. Weiterhin ist neu aufgenommen das UN-Waffenübereinkommen vom 10. Oktober 1980 nebst Protokollen. Neben einem knappen, aber sehr instruktiven Vorwort, das vor allem auch auf weiterführende Literatur verweist, finden sich insbesondere bei den neueren Übereinkommen (neben den genannten auch das »Umweltkriegsübereinkommen«) umfangreichere Erläuterungen in den Anmerkungen, die auf besondere Probleme und Streitfragen hinweisen und sich als sehr hilfreich erweisen. Bei den älteren Abkommen sind die Erläuterungen spärlicher; hier finden sich insbesondere Hinweise auf Vorbehalte, die zum Teil sinngel-

mäß inhaltlich wiedergegeben werden, zum Teil aber auch gar nicht näher benannt werden; die Wiedergabe im vollen Wortlaut der Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland gegen den 1956 erfolgten Beitritt der »Sowjetisch Besetzten Zone« als »DDR« wirkt demgegenüber eher überholt. Hilfreich sind dagegen wieder Querverweise zwischen den einzelnen Übereinkommen. Insgesamt ist die übersichtlich in die Sachgruppen »allgemeine Kriegsführung«, »Kriegsmittel«, »Seekrieg«, »Luftkrieg«, »Neutralität«, »Schutz der Kriegsoffer« gegliederte Zusammenstellung, die durch ein detailliertes Stichwortverzeichnis erschlossen wird, ein nützliches Nachschlagewerk, das einen lückenlosen Überblick über den Bestand an kriegsvölkerrechtlichen Regeln gibt. Sehr zu Recht machen die Herausgeber im Vorwort darauf aufmerksam, daß die Kenntnis der kriegsvölkerrechtlichen Regeln ungeachtet der Geltung des allgemeinen Gewaltverbotes angesichts von über 100 größeren bewaffneten Konflikten in den zurückliegenden Jahren eine dringende Notwendigkeit ist und daß bewaffnete Auseinandersetzungen jedenfalls nicht durch die Nichtbefassung mit den kriegsvölkerrechtlichen Regeln vermieden werden können.

Torsten Stein

Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge. Hrsg. von Gerhard Leibholz, ab Bd.32 hrsg. von Peter Häberle. Tübingen: Mohr

Bd.26 (1977). IV, 696 S. DM 249.–

Bd.27 (1978). IV, 678 S. DM 258.–

Bd.28 (1979). IV, 722 S. DM 278.–

Bd.29 (1980). IV, 718 S. DM 286.–

Bd.30 (1981). IV, 707 S. DM 295.–

Bd.31 (1982). VII, 387 S. DM 238.–

Bd.32 (1983). VI, 674 S. DM 285.–

Register zu Bd.1–25 (1951–1976). V, 186 S. DM 144.– alle Bände geb.

Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts ist in dieser Zeitschrift bisher nur im Rahmen der Zeitschriftenschau angezeigt worden; auf diese Weise konnte der an der verfassungsrechtlichen Entwicklung in anderen Staaten Interessierte schnell und mühelos feststellen, für welche Länder Berichte erschienen sind. Der Reichhaltigkeit des Jahrbuchs konnte damit jedoch nur begrenzt Rechnung getragen werden, deshalb soll es nunmehr im Rahmen einer Rezension gewürdigt werden. Daß die Rezension einiger weiter zurückliegender Bände erst jetzt erfolgt, liegt zum Teil am Rezensenten. Eine zusammenfassende Besprechung der über mehrere Jahre hinweg erschienenen Bände gibt andererseits die Möglichkeit, Grundprinzipien und Entwicklungslinien aufzuzeigen.

Die neue Folge des Jahrbuchs ist seit dem Erscheinen der ersten Bände nunmehr über mehr als 3 Jahrzehnte hinweg eine herausragende Leistung von Gerhard Leibholz, dem großen Wissenschaftler und Praktiker des öffentlichen Rechts, dessen 80. Geburtstag Ende 1981 noch mit einem Symposium in Göttingen gefeiert werden konnte. Noch einmal wurden die hohe Gestalt und die geistige Kraft des Jubilars einem großen Kreis sichtbar. Bald darauf starb Gerhard Leibholz. Bd.31

des Jahrbuchs ist noch von ihm konzipiert und nach seinem Tod unter seinem Namen herausgegeben worden. Ab Bd.32 ist die Herausgabe auf Peter Häberle übergegangen – eine glückliche Lösung für eine schwierige Aufgabe.

Die neue Folge des Jahrbuchs begann bekanntlich mit der Darstellung der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes. Dieser ausschließlich dem deutschen Recht gewidmete Band war ein in der konkreten Situation gerechtfertigtes Unikum. In der Folgezeit bis heute liegt die eigentliche Stärke des Jahrbuchs in der Darstellung und begleitenden Kommentierung verfassungsrechtlicher Entwicklungen außerhalb Deutschlands. Dementsprechend enthält jeder der in diese Rezension einbezogenen Bände mindestens zwei Abschnitte: einen Abschnitt mit Berichten über die »Entwicklung des Verfassungsrechts im Europäischen Raum« und einen zweiten über die Entwicklungen »im Außereuropäischen Raum«. In diesen Teilen des Jahrbuchs findet der Leser eine Fülle von in der Regel höchst informativen Beiträgen zu einer Vielzahl von Verfassungen und verfassungsrechtlichen Fragen. Wenn ein Staat eine neue Verfassung erhalten oder die bestehende wesentlich verändert hat, erwartet man einen zusammenfassenden Bericht über die neue (oder geänderte) Verfassung im Jahrbuch, und diese Erwartung wird selten enttäuscht. In den hier angezeigten Bänden sind einschlägige Beiträge u. a. für die folgenden Staaten enthalten (meist mit höchst begrüßenswerten deutschen Übersetzungen der neuen Verfassungstexte): Schweden, Jugoslawien (Bd.26), Polen, Sowjetunion, China, Nordkorea (Bd.27), Spanien, Albanien (Bd.29), Chile (Bd.30), Birma (Bd.31), Niederlande, Griechenland, Portugal, Türkei, Kanada (Bd.32). Nicht nur bei neuen oder geänderten Verfassungstexten meldet sich das JöR zu Wort, sondern in zahlreichen Beiträgen erhält man gute Informationen über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in einer großen Zahl von Staaten. Neben den mehr allgemeinen Darstellungen und Überblicken wird in nicht wenigen Beiträgen auch zu speziellen Fragen Stellung genommen, etwa zum Grundrechtsschutz, zum kanadischen Föderalismus oder zum Regionalismus in Belgien oder in Italien. Das Schwergewicht liegt in fast allen Beiträgen auf der Entwicklung des öffentlichen Rechts, im Einklang mit dem Titel des Jahrbuchs, aber da Verfassungsrecht und Politik aufs engste miteinander verflochten sind, ist die Schilderung politischer Vorgänge im Zusammenhang mit Rechtsentwicklungen durchaus begrüßenswert. Einzelne Beiträge können kaum noch dem öffentlichen Recht, sondern eher einer Nachbardisziplin, insbesondere der Politikwissenschaft, zugeordnet werden. Es ist sicher kein Schade, wenn das Blickfeld gelegentlich auf diese Weise erweitert wird.

In der darstellenden und kommentierenden Begleitung der Rechtsentwicklung in anderen Staaten liegt das Hauptverdienst des Jahrbuchs, es gibt insoweit nichts Vergleichbares, weder in Deutschland noch sonst auf der Welt. Daß die Länder und Kontinente nicht immer gleichmäßig berücksichtigt werden können, ist bedauerlich, aber kaum vermeidbar. Bei einem so großen und schwierigen Unternehmen muß manches dem Zufall überlassen bleiben, und nicht für jede interessante Entwicklung steht ein kompetenter Autor bereit. Der Herausgeber kann

durch sorgfältige Planung versuchen, nichts Wesentliches unbeachtet zu lassen, und durch eine solche Planung hat das Jahrbuch seinen Rang gewonnen und gesichert, aber es bestehen Lücken, etwa hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Entwicklung in afrikanischen Staaten, z. B. in Simbabwe.

Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, einzelne Beiträge zu bewerten – es gibt, wie in fast jeder Publikation, schwache und vorzügliche Berichte. Wenn zuweilen auf wenigen Seiten komplizierte Vorgänge skizziert werden, so wird das an sich hohe Niveau des Jahrbuchs selten erreicht; für umfangreiche Meditationen allgemeiner Art kann Gleiches gelten. Meist sind jedoch die hohen Maßstäbe eingehalten.

Ein besonderes Problem werfen die nicht wenigen Beiträge zum Recht der Bundesrepublik Deutschland auf. Falls in ihnen für den ausländischen Leser bestimmte und geeignete Beschreibungen wichtiger verfassungsrechtlicher Fragen enthalten sind, gehören solche Beiträge durchaus in das Jahrbuch. Wie steht es aber mit einer 300 Seiten umfassenden (auch in der Diktion zu ausführlichen) Darstellung von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit des deutschen Bundestages (in Bd.28), zumal dem Bundestag schon zwei Bände zuvor 100 Seiten gewidmet wurden? Wie steht es mit z. T. langen Darstellungen der Entwicklung in den deutschen Ländern (Bd.27: Baden-Württemberg; Bd.28: Niedersachsen, Schleswig-Holstein; Bd.29: Hessen, Saarland; Bd.30: Bayern)? Auch andere recht spezielle Erörterungen zum deutschen Recht nehmen erheblichen Raum in Anspruch. Um nicht mißverstanden zu werden: Diese Abhandlungen und Berichte sind überwiegend wertvoll. Aber hier zeigt das Jahrbuch doch einen gewissen Zwiespalt: Die Information über ausländische Rechtsentwicklungen einerseits und detaillierte Untersuchungen zum deutschen Recht andererseits wenden sich in der Regel an unterschiedliche Interessenten. Die Zusammenfassung in einer Publikation fördert vielleicht den Absatz, aber der Leser ist zuweilen enttäuscht, wenn er arg heterogene Dinge gebündelt vorgesetzt bekommt.

In einzelnen Bänden wird ausdrücklich zwischen Abhandlungen und Berichten unterschieden (Bd.29 und Bd.32, letzterer schon von Häberle herausgegeben). Eine Lektüre mancher Beiträge in anderen Bänden legt die Feststellung nahe, daß sie ebenfalls eher unter die Rubrik Abhandlungen als zu den mehr beschreibenden Berichten gehören. Die Unterteilung ist insgesamt einleuchtend und zu begrüßen. Während bei den Berichten die deskriptive Bestandsaufnahme im Vordergrund steht (die durchaus mit kommentierenden Wertungen verbunden sein kann), können unter »Abhandlungen« vertiefende wissenschaftliche Auseinandersetzungen gebracht werden. Ein Desiderat wären hier echte rechtsvergleichende Untersuchungen, woran es bisher im Jahrbuch weitgehend fehlt. Einzelne Ausnahmen betreffen teils spezielle Fragen (Bothe, Die Entwicklung des Föderalismus in den angelsächsischen Staaten, Bd.31 – zu Unrecht in der Rubrik »Europäischer Raum« angesiedelt, weiter könnte man etwa den Beitrag von Lamich über »Sozialistischer Parlamentarismus« in Bd.26 nennen), teils arbeiten sie mit zu gro-

ben Rastern (Wada, *Continental Systems of Judicial Review*, ebenfalls Bd.31). Die öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung könnte jedenfalls vom Jahrbuch neue Impulse bekommen. Der Beitrag von Häberle, im ersten von ihm herausgegebenen Band, über »Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive« erweckt auch in dieser Richtung Hoffnungen. (Die in diesem Bd.32 neu eingeführten Rubriken »Die Staatsrechtslehre in Selbstdarstellungen« und »Richterbilder« beleben das an sich schon bunte Bild; ob sie ein Eigengewicht bekommen können und sollten, bleibt abzuwarten).

Offen dürfte auch sein, ob einzelne Ausflüge in das Europarecht und das Völkerrecht sich wiederholen. Nach Ansicht des Rezensenten wäre das für Grundfragen etwa der europäischen Integration wünschenswert, nicht dagegen für spezielle internationale Rechtsfragen, für die es hinreichende andere Publikationen gibt. Zugleich ist zuzugeben, daß einzelne Beiträge etwa über Kooperation und Integration in Afrika in Bd.26 oder über die lateinamerikanische Integration in Bd.29 durchaus interessant sind.

Viel könnte man noch zu Einzelfragen anmerken, z. B. zur Sprachenfrage (Deutsch dominiert zu Recht) oder dazu, daß eine ganze Reihe von Abhandlungen Zusammenfassungen oder Teile größerer Publikationen derselben Autoren darstellen. Nur ein Wunsch sei abschließend noch angemerkt: Dem Leser sollte es weiter erleichtert werden, die im Laufe der Jahre erschienenen Beiträge zu ein und demselben Staat rasch und in ihrer Abfolge zu finden. Ein Schritt ist insoweit schon gemacht, als Bd.32 (nach längerer Unterbrechung einer früheren Praxis) im Inhaltsverzeichnis auf frühere Beiträge zur gleichen Verfassungsordnung verweist. Sollte wieder einmal ein Registerband erscheinen, so sollte er alle Abhandlungen über ein Land mit Angabe der Autoren und des vollen Titels der Beiträge zusammenfassen, da nur so Entwicklungslinien und Zusammenhänge transparent werden. Insoweit enttäuscht der hier mitangezeigte Registerband zu den Bänden 1–25, in dem das Autorenregister überflüssig ist (da die Autoren in genau derselben Reihenfolge im sogenannten Titelregister stehen), während eine länderweise Zusammenstellung fehlt und nur im Sachregister auch die Länder einzeln genannt werden.

Kritik im Detail lohnt sich nur, wenn man das Gesamtwerk bewundert und ihm eine gute Zukunft wünscht.

Rudolf Bernhardt

Müller, Jörg Paul / Luzius Wildhaber: Praxis des Völkerrechts. 2., überarb. und erg. Aufl. unter Mitarbeit von Christoph Lanz und Stephan Breitenmoser. Bern: Stämpfli 1982. XVIII, 639 S. SFr. 86.– / DM 98.– geb.

Die zweite Auflage der schwerpunktmäßig auf die schweizerische Völkerrechtspraxis ausgerichteten Materialiensammlung ist in wesentlichen Punkten überarbeitet bzw. ergänzt worden. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel über die neue internationale Wirtschaftsordnung mit Auszügen aus UN-Texten, einer Kurzbeschreibung der Tätigkeit einiger internationaler Wirtschaftsorganisationen und Hinweisen zur schweizerischen Politik und Gesetzgebung im Bereich der interna-

tionalen Entwicklungszusammenarbeit. Anschließend folgen einige instruktive Beispiele über Investitionskontrolle in Ländern der Dritten Welt. In einer weiteren Auflage sollte m. E. noch eine kurze Schilderung über Aufgaben und Wirkungsweise des GATT gegeben werden. Zu erwägen wäre auch, ob im Kapitel Völkerrechtsquellen nicht etwas über die vieldiskutierte Frage des *soft law* (Verhaltenskodizes usw.) gesagt werden sollte. Erheblich erweitert wurde das Kapitel über die Menschenrechte durch Abschnitte über den Menschenrechtsschutz im Rahmen der UN und ihrer Sonderorganisationen und im Rahmen der Europäischen Sozialcharta. Im Kapitel Kriegsrecht findet sich ein neuer Abschnitt über das *ius in bello* mit einem kurzen Bericht über die Ergebnisse der beiden Zusatzprotokolle von 1977 zu den vier Genfer Abkommen von 1949.

Die Materialiensammlung ist in der erweiterten 2. Fassung noch nützlicher geworden für den mit Völkerrechtsfragen befaßten Lehrer oder Studenten, der sich intensiver mit völkerrechtlichen Fragen auseinandersetzen möchte. Die Stoffauswahl ist im ganzen gut gelungen, die Verarbeitung des Stoffes ist sehr sorgfältig. Die weiterführenden Hinweise der Autoren sind ebenso verständlich wie prägnant und immer zum Kern der Sache. Bedauern kann man nur, daß noch kein gleichartiges, stärker auf die Praxis der Bundesrepublik Deutschland bezogenes Werk vorliegt.

Kay Hailbronner, Konstanz

Netherlands Yearbook of International Law. Published jointly with the Netherlands International Law Review and under the auspices of the Interuniversity Institute for International Law T.M.C. Asser Instituut, The Hague. The Hague: Nijhoff. Vol. 14, 1983. V, 527 S. geb.

Im Aufsatzteil des jüngsten Jahrbuches erläutert zunächst H. J. Hahn (Würzburg), Prozeßvertreter der deutschen Bundesregierung in dem mehr als zehnjährigen Schiedsverfahren zur Frage der Wertsicherung der Young-Anleihe, den Hintergrund des Verfahrens und analysiert den Schiedsspruch des unter dem Londoner Schuldenabkommen eingerichteten Schiedsgerichts vom 16. 5. 1980, der die von der Bundesregierung eingenommene Rechtsposition bestätigte. Anschließend untersucht B. Vitányi (Nijmegen) den Einfluß der bei Grotius zu findenden Vertragsauslegungslehre auf die moderne, insbesondere in der Wiener Vertragsrechtskonvention zum Ausdruck gekommene diesbezügliche Doktrin; wesentliche Teile dieser Untersuchung sind bereits 1980 in der Revue Générale de Droit International Public veröffentlicht worden. L. Prott (Sidney) steuert ein kurzes Kapitel zur Richtersoziolegie bei (Role, Consensus and Opinion Analysis at the International Court of Justice); daß die Richter des Internationalen Gerichtshofes bei ihren Entscheidungen zumindest auch durch ihre Herkunft (Dritte Welt, Industrienationen etc.) beeinflußt werden, ist ein Ergebnis, dessen Überraschungswert sich in Grenzen hält. Interessanter, aber zu guten Teilen ebenfalls vorveröffentlicht (Themis 1981, S. 4) ist das Plädoyer von D. Kokkini-Iatridou und P. J. I. M. de Waart (beide Amsterdam) für die Zuerkennung einer (funktional beschränkten) völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit an multinationale Unternehmen, als

deren Konsequenz sie als Partei vor allem in Investitionsstreitigkeiten vor bestehenden oder noch zu schaffenden internationalen Gerichten sollen auftreten können. Den Autoren ist zuzugeben, daß mit einem solchen Schritt komplizierte Fragen des diplomatischen Schutzes vermieden würden; die Antwort auf die Frage, nach welchen materiell-rechtlichen, notwendigerweise völkerrechtlichen, Regeln dann aber ein etwaiger Streit zu entscheiden wäre, muß auch dieser Beitrag weiteren Untersuchungen vorbehalten. Sodann untersucht G. Plant (Durham) die – vorwiegend seerechtlichen – völkerrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Aktivitäten der zumeist multinational bemannten »zivilen Protestschiffe« (wie z. B. der Organisation "Greenpeace") stellen. In insgesamt recht ausgewogener Weise werden hier die Grenzen aufgezeigt, die das internationale Recht sowohl den Protestaktionen als auch den zuweilen heftigen Reaktionen des betroffenen Staates zieht. Den Abschluß des Aufsatzteiles bildet der detaillierte Beitrag von P. de Vries Lentsch über die Überflugrechte über Meerengen und Archipele nach herkömmlichem und neuem Seerecht und die Vereinbarkeit der durch die Seerechtskonvention von 1982 geschaffenen Regeln mit der Konvention von Chicago (1944); die im einzelnen erläuterte Praxis Indonesiens, Malaysias und Singapurs in den zurückliegenden Jahren verdeutlicht sowohl die Probleme als auch die Veränderungen, die sich durch das Inkrafttreten der Seerechtskonvention von 1982 ergeben würden.

Gut die Hälfte des Jahrbuches wird wiederum eingenommen von den nach einheitlichem Klassifikationsschema geordneten Berichten insbesondere über die völkerrechtlich erhebliche niederländische Staatspraxis und die diesbezüglichen Gerichtsentscheidungen.

Torsten Stein

The New Law of the Sea. Selected and Edited Papers of the Athens Colloquium on the Law of the Sea, September 1982. Ed. by Christos L. Rozakis and Constantine A. Stephanou. Published in Collaboration with the Pantios School of Political Science, Athens. Amsterdam, New York, Oxford: North-Holland 1983. XIV, 354 S. Dfl. 105.– / US \$ 44.75 geb.

Das Buch enthält 15 der 19 auf einem Seerechtskolloquium gehaltenen völkerrechtlichen Vorträge, das an der Pantios School of Political Science in Athen im September 1982 stattfand. Die (englischsprachigen) Beiträge sind teilweise im Hinblick auf die Unterzeichnung der UN-Seerechtskonvention im Dezember 1982 überarbeitet worden.

Teil 1 enthält drei Artikel über die UN-Seerechtskonferenz: historische Perspektiven (Stavropoulos, ILC), Entscheidungsmechanismen, z. B. Konsensverfahren (Barile, Universität Rom), und die Beeinflussung des Völkergewohnheitsrechts durch die Konferenz (Vukas, Universität Zagreb).

Im nächsten Abschnitt werden einige Fragen verschiedener Meereszonen behandelt: Meerengen (Tsaltas, Pantios School/Lacatzis, Außenministerium Athen), Anschlußzone (Economides, Außenministerium Athen) und EG-Fischereizone (Vignes, EG-Ministerrat). Die Abgrenzung der 200 Seemeilen-

Wirtschaftszonen und der Festlandssockel im Licht der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs stellt *Evensen* (Außenministerium Oslo) dar. *Roza-kis* (Pantios School) verdeutlicht die Ausdehnung des Festlandssockels unter dem Blickwinkel des Ausgleichs verschiedener Staatsinteressen. *Ioannu* (Universität Trakien) untersucht den Begriff *equity* in der UN-Seerechtskonvention.

Einige Aspekte des Tiefseebodens behandelt der dritte Teil. *Quénéudec* (Universität Brest) befaßt sich mit der friedlichen Nutzung. Den Begriff des »gemeinsamen Erbes der Menschheit« beleuchtet *R.-J. Dupuy* (Collège de France). Die Gründe für die Meinungsverschiedenheiten der Konferenzteilnehmer über die Regelung des Tiefseebergbaus untersucht *Brown* (Universität Wales). Einen besonderen Aspekt dessen enthält der Beitrag von *Stephanou* (Pantios School), der die amerikanische Konferenzhaltung in dieser Frage aus europäischer Sicht darstellt.

Das Schlußkapitel ist der Streitbeilegung gewidmet. Während sich *Riphagen* (ILC) mit dem allgemeinen Streitschlichtungsmechanismus der Konvention (Teil XV) befaßt, untersucht *Cafilisch* (Genf) die Sonderregelungen für Streitigkeiten in Verbindung mit der Nutzung des Tiefseebodens.

Eine Sammlung unterschiedlichster Tagungsvorträge kann niemals eine geschlossene Abhandlung ergeben. Hier ist es jedoch gelungen, die wichtigsten Problembereiche der UN-Seerechtskonvention aus den verschiedensten juristischen Blickwinkeln so darstellen zu lassen, daß man auf relativ engem Raum eine zwar heterogene, aber doch umfassende Untersuchung des »neuen Seerechts« geboten bekommt.

Ulrich Wölker

New Perspectives and Conceptions of International Law. An Afro-European Dialogue. Ed. by K.Ginther and W.Benedek. Wien, New York: Springer (1983). IX, 261 S. (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht / Austrian Journal of Public and International Law, Suppl.6). S 340.-/ DM 49.- brosch.

Die Notwendigkeit, das Völkerrecht von seinem traditionellen Eurozentrismus zu befreien und Bedürfnisse und Vorstellungen der Staaten der Dritten Welt in eine neue Konzeption des Völkerrechts zu integrieren, wird zunehmend anerkannt. Für den deutschen Sprachraum bahnbrechend sind hierfür die Arbeiten des Völkerrechtsinstituts der Universität Graz gewesen, dessen Direktor *Ginther* dabei den Schwerpunkt auf die Staaten Schwarzafrikas legte.

Diesem Ziel diente der im Frühjahr 1982 in Zusammenarbeit mit der dortigen Universität in Harare (Simbabwe) abgehaltene Workshop, der Probleme vor allem des südlichen Afrika in den Mittelpunkt völkerrechtlicher Überlegungen, auch und gerade aus afrikanischer Sicht, stellte. Die dort gehaltenen Vorträge werden durch die anzuzeigende Veröffentlichung dankenswerterweise einem breiteren Publikum zugänglich. Sie kreisen um drei Themenbereiche, nämlich Fragen der Neuen Weltwirtschaftsordnung, des Schutzes der Menschenrechte und der Nationalen Befreiungsbewegungen. Im ersten Teil (S.12-94) werden vor allem die afrikani-

schen Versuche, wirtschaftliche Probleme regional und subregional zu lösen, dargestellt und gewürdigt. Besondere Bedeutung kommt dabei Entwicklungen wie dem "Lagos Plan of Action" und der Southern African Development Coordination Conference (SADCC), aber auch interregionaler Kooperation, wie sie sich z. B. in Lomé II und STABEX niederschlägt, zu. Großes Interesse verdienen auch die Beiträge zur African Charter of Human and Peoples' Rights (S.95–173); neben kritischen Würdigungen der aktuellen Menschenrechtssituation in Afrika und eher allgemeinen Darstellungen der Charter, wobei besonders die unzureichenden Durchsetzungsbestimmungen beklagt werden, erscheinen vor allem die Ausführungen zum Recht auf Entwicklung als der Verbindung des Strebens nach besserem Schutz der Menschenrechte und einer Neuen Weltwirtschaftsordnung sowie zur Figur der Peoples' Rights der Art.19ff. der Charter von beachtlichem Wert. Gleichmaßen aufschlußreich sind die Vorträge zu den Auswirkungen des Kampfes der Nationalen Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika auf das konventionelle Kriegs- und Neutralitätsrecht (S.174–215).

Im Rahmen dieser Anzeige kann zwar eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den in Harare vertretenen Thesen nicht geleistet werden, doch sollte die bloße Angabe der dort behandelten Themen genügen, um der Schrift die ihr auf Grund der hohen Qualität der meisten Beiträge zukommende und wegen der ungebrochenen, sich eher noch steigernden Bedeutung eines zu fördernden afro-europäischen Dialogs gerade auch auf dem Gebiet des Völkerrechts zu wünschende weite Beachtung zu sichern.

Rainer Hofmann

Pazarıcı, Hüseyin: La délimitation du plateau continental et les îles. Ankara: (A.Ü. S.B.F. Basın ve Yayın Yüksek Okulu Basımevı) 1982. XI, 343 S. (Publication de la Faculté des Sciences Politiques de l'Université d'Ankara: 514). TL.300 brosch.

Hüseyin Pazarıcı ist Universitätsdozent am Lehrstuhl für Völkerrecht der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Ankara (Türkei). Seine hier vorgestellte Arbeit ist eines der jüngsten beachtenswerten Ergebnisse seiner zum Teil anlässlich längerer Aufenthalte in Frankreich (u. a. Promotion in Paris) und in der Bundesrepublik Deutschland angestellten Forschungen. Möglicherweise inspiriert durch die politisch brisante Problematik im Zusammenhang mit den der türkischen Westküste vorgelagerten griechischen Inseln, jedoch in vollkommen neutraler und wissenschaftlich nüchterner Weise beschäftigt er sich ausführlich mit der Frage des Verhältnisses zwischen Festlandsockel und vorgelagerten Inseln im Völkerrecht.

Im ersten Teil (Notions générales de plateau continental et d'île et leurs rapports réciproques en matières de délimitation) stellt er die Entwicklung der Begriffe des Festlandsockels und der Insel und ihrer jeweiligen Definition seit der Konferenz über die Kodifizierung des Völkerrechts 1930 bis zum Ende der III. Seerechtskonferenz dar, wobei er auch an Hand des Völkervertrags- und -gewohnheitsrechts gründlich auf die Abgrenzung des Festlandsockels und den Einfluß vorgelagerter Inseln hierauf eingeht. Der zweite Teil (Principes et règles de droit applicables

d'une manière générale en matière de délimitation du plateau continental) handelt von den Prinzipien und Rechtsgrundsätzen – deren normativen Charakter und Wert der Autor zunächst untersucht –, die die Antwort auf die Frage nach der Abgrenzung des Festlandsockels bestimmen. Hier wird sorgfältig ausgearbeitet, welche Faktoren unter welchen Bedingungen in die Anwendung insbesondere von Regeln des Gewohnheitsrechts einzufließen haben. Dabei schenkt Pazarci dem *equity*-Prinzip besondere Beachtung. Der dritte Teil (Principes et règles de droit applicables lors de la délimitation du plateau continental en ce qui concerne les îles) ist den Inseln – d. h. ihrem Einfluß auf die Anwendung völkerrechtlicher Regeln im Hinblick auf die Abgrenzung des Festlandsockels – gewidmet. Auch hier setzt sich der Autor nach der Untersuchung der vertragsrechtlichen Entwicklung wieder eingehend mit der Anwendbarkeit gewohnheitsrechtlicher Regeln, insbesondere dem *equity*-Prinzip, auseinander.

Die Arbeit Pazarci's fällt durch die gründliche Auseinandersetzung des Autors nicht nur mit der Völkerrechtswissenschaft, sondern vor allem auch mit der internationalen Rechtsprechung auf und zeichnet sich durch gründliche Argumentation und sorgfältige Dokumentation aus. Im Hinblick auf die politische Bedeutsamkeit der von Pazarci behandelten Problematik – nicht nur für Griechenland und die Türkei – und auf die Tatsache, daß die Diskussion über die vom Autor angesprochenen Fragen auch nach der III. Seerechtskonferenz noch längst nicht abgeschlossen ist, wäre eine deutliche Resonanz auf sein Buch zu wünschen.

Christian Rumpf

Platzöder, Renate / Wolfgang Graf Vitzthum: Seerecht / Law of the Sea. Textausgabe. Baden-Baden: Nomos (1984). 500 S. DM 29.– brosch.

Nach der Annahme der alles in allem nahezu fünfzehn Jahre verhandelten »neuen« Seerechtskonvention der Vereinten Nationen war und ist die Nachfrage nach dem endgültigen Text groß, der zunächst nur als voluminöses und rares UN-Dokument verfügbar war. Der Entschluß des Verlages und der Herausgeber, ihrer eigenen umfangreicheren Textausgabe in Loseblattform vorzugreifen und den Konventionstext zusammen mit begleitenden Dokumenten und in Gegenüberstellung zu den Übereinkommen von 1958 als handliche Taschenausgabe zu veröffentlichen, ist daher uneingeschränkt zu begrüßen, auch wenn der Preis für die mitangesprochenen »Studierenden« prohibitiv sein dürfte.

Im einzelnen enthält die Textsammlung neben den Übereinkommen von 1958 und 1982 die Verfahrensregeln sowie die Schlußakte und Resolutionen der 3. UN-Seerechtskonferenz; darüber hinaus die Resolutionen der UN-Generalversammlung, die die Konferenz vorbereiteten und begleiteten, sowie die diesbezüglichen Deklarationen u. a. der afrikanischen, lateinamerikanischen, karibischen und blockfreien Staaten. Nationale Rechtsakte (z. B. das deutsche Tiefseebergbaugesetz in der Fassung von 1982; das kanadische Gesetz über den Schutz der arktischen Gewässer vor Verschmutzung von 1970) und nationale Proklamationen (z. B. die deutschen Proklamationen über die Errichtung von Fischereizonen in der Nord-

und Ostsee; die US-amerikanische Proklamation über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone) runden das Bild ab. Wo neben englischen Fassungen auch ein amtlicher deutscher Text existiert, ist er zusätzlich aufgenommen worden. Mit großer Sorgfalt sind allen Dokumenten die verfügbaren Angaben beigelegt über Fundstellen, Vertragsparteien und Inkrafttreten (bei der Konvention von 1982 Übersicht über das Abstimmungsverhalten auf der Schlußkonferenz sowie die bisherigen Unterzeichnungen); soweit einschlägig, ist bei den älteren Übereinkommen auf ihre Bezugnahme in der neuen Konvention verwiesen. Insgesamt befindet sich die handliche und hilfreiche Zusammenstellung auf dem Stand vom 31. Oktober 1983.

Torsten Stein

Le Régionalisme en Europe. Comptes rendus d'une session scientifique, Dülmen (3-6 avril 1981). Tome IV: Chiti-Batelli, Andrea: Intégration européenne et pouvoir des Régions. La perte de compétences des Régions et des Länder dans le cadre des Communautés et dans celui d'une Fédération européenne, Etude comparative. Les Régions transfrontalières, périphériques et maritimes et l'Europe, Une bibliographie. München: Internationales Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus 1983. 96 S. brosch.

Der Bericht von A. Chiti-Batelli über die zweite wissenschaftliche Tagung zum Regionalismus in Europa, die im April 1981 stattfand, betrifft Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Befugnisse von Regionen und Ländern im Zuge der Integration von Europa stellen. In einem sehr nützlichen Überblick zeigt der Verfasser zunächst einmal, daß die Dezentralisierung nur in Italien und der Bundesrepublik und dem zukünftigen Mitglied Spanien von hinreichender Tragweite ist, um die Frage der Einschränkung der Kompetenzen der Regionen bzw. Länder wirklich als akutes Problem zu sehen. Da insbesondere im Landwirtschafts- und Kulturbereich die dezentralisierten Einheiten weitgehende Kompetenzen besitzen, ist seit Bestehen der Gemeinschaften die Frage der Beschneidung dieser Kompetenzen ungeklärt, denn Mitglied in der Gemeinschaft ist der jeweilige Zentralstaat, und außer in der Bundesrepublik Deutschland wird eine Beteiligung der Regionen an der Ausarbeitung von Gemeinschaftsrecht in Bereichen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen nicht oder nur unzureichend gewährleistet. Daher ist der Gedanke des »Europa der großen Regionen« entstanden. Die Verfechter dieser Idee, der Verfasser eingeschlossen, streben auf lange Sicht an, daß Mitglieder der Gemeinschaft nicht die Staaten, sondern große Regionen sein sollen, die sich dann auf Grund der Nähe zu den anstehenden Problemen ohne Zwischenglied des Staates leichter einigen könnten. Außerdem ist daran gedacht, daß die Regionen in einer zweiten parlamentarischen Kammer, vergleichbar dem deutschen Bundesrat, ihre Vertretung finden sollen. Dieser Gedanke ist sicher geeignet, das Problem des Eingriffs des Zentralstaats in die Regionalkompetenzen im Rahmen der Gemeinschaften zu lösen. Ob aber dadurch wirklich die Entscheidungsfindung erleichtert wird, bleibt Zweifeln unterworfen, da dann noch mehr Partner als bisher Lösungen zu denselben Problemen finden müßten, zu denen heute zehn Partner kaum

konsensfähig sind. Zudem wäre die Kompromißbereitschaft sicher im Rahmen eines Europa der großen Regionen geringer, da die Regionen auf Grund ihrer Dimensionen in sich relativ homogen wären, somit also die sie selbst berührenden Fragen möglicherweise noch nachhaltiger verteidigen würden. Trotz dieser Bedenken ist der Gedanke des Europa der großen Regionen diskutabel und in der hier dargestellten Form bestechend, vor allem wenn man ihn als Lösungsvorschlag für die Beschneidung der Kompetenzen der Regionen durch die europäische Integration sieht.

Für den Benutzer bedeutend ist an dem vorliegenden Bericht vor allem auch die umfassende Bibliographie, die einen gesonderten Teil bildet, sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Gedanken in deutscher Sprache.

Karin Oellers-Frahm

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht. 5., insbes. um die Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen und der Europäischen Gemeinschaften erweiterte Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1984). XXIV, 467 S. (Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). brosch.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften. 4., vermehrte Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1984). XXXVI, 420 S. (Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). DM 45.- brosch.

In dem schon bislang üblichen Abstand haben die bewährten Kurzlehrbücher eine neue Auflage und damit wiederum eine Aktualisierung erfahren. Zu den berücksichtigten Neuentwicklungen im »Völkerrecht« zählen dabei die, wie es im Vorwort heißt, »dringender gewordenen Forderungen der 3. Welt«, die Verstaatlichungen in Frankreich, die Ergebnisse der 3.UN-Seerechtskonferenz und anderes, wie z. B. die *Teheraner Geisellaffaire*, die ihren Niederschlag an verschiedenen Stellen, überraschenderweise aber nicht im Kapitel über die völkerrechtliche Haftung gefunden hat. Das Grundkonzept ist bei den »Internationalen Organisationen« völlig, beim »Völkerrecht« im wesentlichen erhalten geblieben, so daß auf die ausführlichere Rezension der Voraufgaben verwiesen werden kann (ZaöRV Bd.41, S.417f.). Eine Änderung ist für das »Völkerrecht« insofern zu vermerken, als nunmehr – der Forderung verschiedener Studienordnungen entsprechend – die Grundzüge des Rechts der Internationalen Organisationen und der Europäischen Gemeinschaften gleichsam in das Völkerrechtslehrbuch zurückgeholt wurden: sie sind allerdings so knapp gehalten, daß sie die Lektüre des »Rechts der Internationalen Organisationen« nicht ersetzen können und wohl auch nicht sollen.

Daß beim »Völkerrecht« jetzt nicht nur im Rahmen des Neutralitätsrechts, sondern etwa auch beim Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht besonders auf die Rechtslage in Österreich eingegangen wird, mag dem Wechsel des Autors von Köln nach Wien zu verdanken sein.

Torsten Stein

Späni-Schleidt, Jürg: Die Interpretation der dauernden Neutralität durch das schweizerische und das österreichische Parlament. Bern, Stuttgart: Haupt (1983). XXI, 359 S. (Schriftenreihe der Schweizerischen Gesellschaft für Außenpolitik, Bd.8). DM 50.– geb.

Dieses Buch ist eine an der Universität Zürich vorgelegte juristische Dissertation. Es beginnt mit einem interessanten Abriss der geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen (S.3 ff.) und der österreichischen Neutralitätspolitik (S.32 ff.).

Die Darstellungen der parlamentarischen Neutralitätsdebatten stützen sich auf die Primärquellen bis etwa zum Jahreswechsel 1980/81 und geben anschaulich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der schweizerischen (S.49 ff.) und der österreichischen Auffassungen (S.138 ff.) wieder. Während sich die Vorstellungen von Neutralität im Grundsatz weitgehend decken, fällt auf, daß in der Schweiz besonders stark auf die »Glaubwürdigkeit« geachtet wird; die Schweiz ist in dem Punkt sehr viel dogmatischer und zurückhaltender als Österreich mit der pragmatischen Untermauerung seiner »aktiven« Neutralitätspolitik. Allerdings zeigt sich bei der Schweiz ein Abrücken von der Betonung ihres eigenen »Sonderfalls« und in vielen Punkten eine Annäherung an die weniger strengen österreichischen Positionen. Dies wird gerade auch in dem – nach Erscheinen des Buchs noch stärker gewordenen – Abbau der Widerstände gegen den schweizerischen UN-Beitritt deutlich. Österreich hatte es hier viel leichter: Der Beginn seiner Neutralität fiel praktisch mit seinem UN-Beitritt zusammen; die österreichische Neutralität war von vornherein »begrenzt durch die UN-Mitgliedschaft«.

In seinem Schlußkapitel (S.231 ff.) stellt der Autor noch einmal, getrennt nach den wichtigsten Themen (z. B. UN, Europarat, EWG, bewaffnete Neutralität, Gesinnungsneutralität), die beiden Positionen gegenüber. Es schließt sich ein ausführliches Verzeichnis aller berücksichtigten Dokumente und Protokolle an (S.250 ff.).

Die gut gegliederte Darstellung beschränkt sich weitgehend auf die zur staats- und völkerrechtlichen Beurteilung wesentlichen Gesichtspunkte. Wenn auch die Parlamente in der Außenpolitik eine geringere Rolle spielen als die Regierungen, so stellt es, auch unter dem Blickwinkel der Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts, keinen Nachteil dar, daß Regierungsäußerungen ausdrücklich ausgeklammert bleiben, da in den Parlamentsdebatten die Haltung der beiden neutralen Staaten nach außen umfassend zum Ausdruck kommt. Ulrich Wölke r

Staatsorganisation und Staatsfunktion im Wandel. Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag, hrsg. von Georg Müller, René A. Rhinow, Gerhard Schmid und Luzius Wildhaber. Basel, Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn (1982). 799 S. SFr. 78.–/DM 85.– geb.

Eine Festschrift schon zum 60. Geburtstag ist eine akademische Seltenheit. Das Ergebnis rechtfertigt sich jedoch aus der uns allen wohl bewußten Tatsache, daß der durch diese Schrift geehrte Kollege in seiner exzeptionellen wissenschaftlichen und menschlichen Ausstrahlung selbst eine Provokation bedeutet. Seine in vielen

Schriften nachweisbare, besondere Klarheit in der Beurteilung von Rechtsordnung und Rechtsentwicklung läßt ihn als beispielhaft für unnachgiebig rechtsstaatliches Denken erscheinen und das von den Herausgebern ihm gewidmete Vorwort, gleichermaßen wie der ihn ganz persönlich ehrende, von K. Furgler verfaßte Aufsatz »Der Dienst am Staat als nobile officium« zeigen demjenigen, der seinen Lebensweg nicht näher kannte, wie der Jubilar seine ganze Persönlichkeit dem Dienst an Staat und Wissenschaft zuordnete.

Insgesamt haben sich 54 Autoren in diesem Werk versammelt, so daß es nicht möglich ist, alle Beiträge im einzelnen zu würdigen. Schon die hier versuchte Auswahl, vorgenommen nach den besonderen Interessensgebieten unseres Max-Planck-Instituts, bleibt problematisch; die nicht genannten Mitarbeiter seien um Verständnis für diese Schwierigkeit gebeten.

In der Sektion I (Grundfragen moderner Staatlichkeit) gibt J. Isensee seine Gedanken über »Die Friedenspflicht der Bürger und das Gewaltmonopol des Staates« wieder, hinweisend auf den Verlust an Evidenz, dem beide Begriffe heute ausgeliefert sind. Den Verlust an Homogenität, die die frühere Staatengemeinschaft einmal aufwies, nimmt D. Schindler (»Wechselwirkung zwischen der inneren Struktur des Staates und der internationalen Ordnung«) zum Anlaß, die Übertragung demokratischer Grundsätze der nationalen Rechtsordnungen in das Völkerrecht zu prüfen. Die Ausführungen von G. Stratenwerth (»Zum Prinzip des Sozialstaats«) fördern wohl keine neuen Perspektiven zutage; auch erscheint zweifelhaft, ob E. Forsthoff in seinen Darlegungen über das Verhältnis von Rechtsstaat und Sozialstaat richtig verstanden wurde. In Sektion II (Grundrechte und Verfassung) findet sich ein Aufsatz von F. Ossenbühl (»Grundrechtsschutz im und durch Verfahrensrecht«), der berechtigte Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geltend macht. K. Stern (»Die Verbindung von Verfassungsidee und Grundrechtsidee zur modernen Verfassung«) betont recht stark die Individualbezogenheit der freiheitlichen Verfassung und die entsprechende Funktion der Grundrechte; vielleicht hätte er die britische, grundrechtslose Verfassung als Phänomen noch stärker in Betracht ziehen können. Die Sektion III (Staat und Wirtschaft) enthält Überlegungen von F. Vischer (»Zulässigkeit und Grenzen staatlicher Eingriffe in die Lohnvereinbarung«) zu den Grenzen der Autonomie von Verbänden. In Sektion IV (Entscheidungsprozesse in der Demokratie) versucht E.-W. Böckenförde (»Mittelbare/repräsentative Demokratie als eigentliche Form der Demokratie«) den Nachweis, daß eine Willensbildung im Staatsvolk nur durch mittelbare Demokratie realisierbar sei. Seinen Darlegungen folgen Aufsätze auch über die Vor- und Nachteile unmittelbarer Demokratie, so daß der Leser zu interessanten Vergleichen angeregt wird. Sektion V (Rechtsetzung und Planung) enthält einen Aufsatz von P. Badura (»Die verfassungsrechtliche Pflicht des gesetzgebenden Parlaments zur »Nachbesserung« von Gesetzen«), der in hervorragender Weise Fragen der staatlichen Schutzpflicht erläutert. Es folgt Sektion VI (Probleme der Rechtsanwendung

und Rechtsfindung) mit u. a. einem Aufsatz von K.A. Bettermann über richterliche Gesetzesbindung und Normenkontrolle und A. Kuttler über Eigentumsbeschränkungen und Entschädigung. Sektion VII ist den Staatsaufgaben und der Behördenorganisation gewidmet, wobei u. a. das Institut des »Ombudsmann« (W. Haller), die Frage des »politischen Auftrages« der Universitäten (F. Kojan) und der Datenschutz (R.J. Schweizer) behandelt werden. Die Selbstdisziplin der Autoren war bemerkenswert, denn die Aufsätze sind sämtlichst kurz und in konzentriertem Stil geschrieben.

Karl Doehring

Stoll, Jutta: Vereinbarungen zwischen Staat und ausländischem Investor.

Rechtsnatur und Bestandsschutz. *Agreements between States and Foreign Investors (English Summary)*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1982. XI, 166 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, begr. von Viktor Bruns, hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd. 80). DM 49.- geb.

Die aus einer Heidelberger Dissertation hervorgegangene Arbeit befaßt sich mit dem umstrittenen Problem, wie Vereinbarungen zwischen Staaten und ausländischen Investoren über den Schutz von Investitionen vor einseitigen Änderungen oder Einschränkungen durch den Gaststaat gesichert werden können. Die Autorin analysiert zunächst die bisherigen Versuche, derartige Vereinbarungen rechtlich anders als bloße öffentlich-rechtliche Verträge zu qualifizieren und sie auf diese Weise der innerstaatlichen Regelungsbefugnis durch den Gesetzgeber zu entziehen. Überzeugend werden die Schwächen der verschiedenen Theorien von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Grundlage vertraglicher Rechte des Investors über den transnationalen und den beschränkt völkerrechtlichen Vertrag bis zu international-privatrechtlichen Konstruktionen aufgezeigt. Kein Lösungsansatz kommt letztlich darüber hinweg, daß es zwischen der Rechtsordnung des Gaststaates und der Völkerrechtsordnung keine eigenständige transnationale Ordnung gibt, durch die sich der Bestand derartiger Investitionsvereinbarungen wirksam vor Eingriffen durch den Gaststaat schützen ließe. Allen transnationalen Lösungsansätzen steht die souveräne staatliche Regelungsbefugnis entgegen, die nur den vom Völkerrecht vorgesehenen vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Bindungen unterliegt. Folgerichtig kommt die Autorin dazu, im Völkerrecht den Schlüssel für die Lösung des Problems zu suchen. Zutreffend weist sie darauf hin, daß die Theorie des beschränkt völkerrechtlichen Vertrages gerade in der neueren Staatenpraxis nur wenig Unterstützung findet. Die Diskussion von Verhaltenskodizes für transnationale Unternehmen läßt keine Schlüsse auf die völkerrechtliche Rechtsstellung von Privatunternehmen zu. Vielmehr deutet sie gerade mit der strikten Unterwerfung unter die innerstaatliche Rechtsordnung in die entgegengesetzte Richtung. Es bleibt demnach nur der traditionelle Weg völkerrechtlicher Verpflichtungen des Gaststaates gegenüber dem Heimatstaat des Investors. Mangels besonderer Investitionsschutzverträge läßt sich aber aus dem Völkerrecht kein allgemeiner Anspruch auf Einhaltung von Vereinbarungen zwischen Gaststaat und

Investor ableiten. In der Konstruktion des einseitigen völkerrechtlichen Versprechens glaubt die Autorin aber einen neuen Ansatz zur Lösung des Problems gefunden zu haben. Sie vertritt die Auffassung, Erklärungen von Gaststaaten, die den Bestand einer Abmachung zwischen Staat und Investor garantieren sollten, erfüllten den Tatbestand eine einseitigen völkerrechtlichen Bindungserklärung. Nun kann nicht bestritten werden, daß unter gewissen Voraussetzungen derartige Erklärungen völkerrechtliche Bindungswirkung hervorrufen können. Ein völkerrechtlicher Bindungswille setzt aber meines Erachtens eine Situation voraus, in der der Heimatstaat des Investors als Adressat auf die Wirksamkeit einer derartigen Erklärung vertrauen darf, weil er – für den Gaststaat erkennbar – sein Verhalten danach einrichtet, z. B. Kreditzusagen gibt oder in sonstiger Weise eine Investition fördert. Die Arbeit der Autorin weist insoweit in die richtige Richtung, als in vielen Fällen der Heimatstaat des Investors sich mit dem Gaststaat in der einen oder anderen Form über das Zustandekommen internationaler Investitionen verständigt. Zutreffend hat aber *Wengler* (JZ 1982, 654 f.) darauf hingewiesen, daß nicht schon jede ohne Kenntnis der Organe des Heimatstaats abgeschlossene Stabilisierungsklausel in einer Vereinbarung mit einem Investor als völkerrechtliches Versprechen qualifiziert werden kann. Es ist davon auszugehen, daß derartige Klauseln nur nach Maßgabe des innerstaatlichen (Verfassungs-)Rechts Bestandsschutz haben sollen. Der Sinn von Stabilisierungs- oder Garantieklauseln kann – wie die in der Arbeit erwähnten Beispiele zeigen – durchaus in einem erhöhten innerstaatlichen Bestandsschutz liegen. Keineswegs sind derartige Klauseln schlechthin funktionslos, wenn sie nur noch in der innerstaatlichen Rechtsordnung begründet sind. Auch und gerade in Staaten mit einem ausgebauten Schutz des Eigentums können nicht mit leichter Hand einseitige völkerrechtliche Festlegungen staatlicher Regelungsbefugnis angenommen werden, wenn nicht auf der Basis der Gegenseitigkeit und mit entsprechenden Kautelen versehene völkerrechtliche Bindungen eingegangen werden. Gegen die These der Autorin sprechen auch die Bestimmungen zwischenstaatlicher Investitionsschutzverträge, die in der Regel gerade keine Beschränkung staatlicher Regelungsmöglichkeiten vorsehen, sondern nur für den Fall des Eingriffs entsprechende Schadensersatzleistungen vorschreiben. Die kritischen Einwände ändern nichts daran, daß die Arbeit eine Reihe beachtlicher Gedanken enthält, die in der bisherigen Diskussion teilweise vernachlässigt wurden. Der von der Autorin vertretene Lösungsansatz läßt sich fruchtbar machen, um in der Grauzone zwischen innerstaatlicher Vereinbarung von Gaststaat und Investor und völkerrechtlicher Rahmenvereinbarung von Gaststaat und Heimatstaat eine stärkere völkerrechtliche Einbindung des Gaststaates und damit größere Rechtssicherheit zu erreichen.

Kay Hailbronner, Konstanz
Sztucki, Jerzy: Interim Measures in the Hague Court. An Attempt at a Scrutiny. Deventer [etc.]: Kluwer (1983). XVII, 332 S. Dfl.95.–/US \$ 38.– geb.

Die Frage der einstweiligen Maßnahmen in der internationalen Gerichtsbarkeit ist ein in jüngerer Zeit viel diskutiertes Problem, das in zahlreichen Aufsätzen, aber

auch in mehreren Monographien umfangreiche Behandlung erfahren hat. Um mit einer weiteren Monographie bestehen zu können, muß Sztucki sich an der vorhandenen Literatur messen lassen und hierbei, um das vorweg zu nehmen, schneidet er nicht besonders gut ab. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil dessen, was seine Arbeit beinhaltet, bereits erschöpfend dargestellt ist, wie z. B. die Geschichte der einstweiligen Maßnahmen und insbesondere die Geschichte von Art. 41 des IGH-Statuts. Zum anderen liegt dies aber auch daran, daß der Autor wesentliche, unwesentliche und inzwischen zum großen Teil unumstrittene Fragen gleichwertig behandelt und den Leser so mit einer Fülle von Material konfrontiert, das einer wissenschaftlichen Filterung bedurft hätte.

Die schwerwiegendste Kritik am Gesamtwerk ist aber wohl die, daß S. sich ausschließlich auf eine – allerdings äußerst gewissenhafte – Bestandsaufnahme beschränkt hat, die er praktisch keiner eigenen wissenschaftlichen Würdigung unterwirft.

Neben diesen das Buch als Ganzes betreffenden Bemerkungen ist auf einige Einzelfragen einzugehen: So ist der Aufbau der Arbeit insofern fragwürdig, als S. aus der ansonsten systematisch konsequenten Gesamtdarstellung einige, nämlich die seit je umstrittenen Fragen herausnimmt und sie in einem Sonderkapitel zusammenfaßt. Auch in Einzelpunkten ist es bisweilen schwer, den Darlegungen des Autors zu folgen, so z. B. in der Frage des irreparablen Schadens, wo er eine Unterscheidung zwischen tatsächlich und rechtlich irreparablen Schaden macht; ebenso unterscheidet er im Kapitel über die Dringlichkeit diese Frage und die der Priorität, die dem Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen im Verfahren zukommt, nicht deutlich. Auch das Kapitel über Intervention und einstweilige Maßnahmen kann dem Leser keine Klarheit verschaffen, da der Autor sich nicht entscheidet, ob es nun nur eine Intervention als Partei oder auch eine als *non-party* gibt; zudem übersieht er bei seinen Ausführungen völlig die Frage der Priorität zwischen den beiden Institutionen als solchen. Ist diese Frage aber nicht geklärt, so fehlt der Diskussion die Grundlage. In der bis heute ungeklärten Frage, wie weit im Rahmen der einstweiligen Maßnahmen die Zuständigkeit in der Hauptsache bereits zu prüfen ist, scheint er der Meinung zuzuneigen, daß jeder Richter für sich die Zuständigkeit in der Hauptsache prüft und die Abstimmung dann mehrheitlich ein Für oder Wider ergibt, eine Haltung, die mit unzähligen Aussagen des Gerichts zumindest kollidiert. Auch in der sehr wesentlichen Frage der Bindungswirkung der einstweiligen Maßnahmen kommt S. zu einem erstaunlichen Ergebnis: die einstweiligen Maßnahmen haben quasi-obligatorischen oder *semi-binding* Charakter. Er versucht zwar dies mit der Wirkung der KSZE-Schlußakte zu verdeutlichen, der ebenfalls eine solche quasi-bindende Wirkung eigne; dies ist aber deshalb nicht haltbar, weil ein Gerichtsspruch seiner Natur nach wohl nur verbindlich oder unverbindlich sein kann; alles andere, was mit moralischen Anforderungen oder ähnlichem umschrieben werden kann, gehört in den Bereich der Rechtsprechung wenigstens nicht hinein. Trotz dieser nur quasi-verbindlichen Wirkung befürwor-

tet S. nun aber die Durchsetzung der einstweiligen Maßnahmen auch im Wege der im Einklang mit der UN-Charta stehenden Selbsthilfe, was angesichts der unklaren Bindungswirkung verwundern muß.

So ist insgesamt gesehen der Beitrag, den S. zur Durchdringung der Frage der einstweiligen Anordnung des IGH leistet recht unbefriedigend; der Wert der Arbeit kann allein in der Aufbereitung des Materials gesehen werden.

Karin Oellers-Frahm

Verzeichnis rechtswissenschaftlicher Zeitschriften und Serien in ausgewählten Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) – **Union List of Legal Serials in Selected Libraries of the Federal Republic of Germany including Berlin (West)**. Hrsg. von der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz/Berlin, zusammengestellt vom Fachreferat Rechtswissenschaft. 2. wesentlich erweiterte Ausgabe. München [etc.]: Saur 1984. [Führt das »Zeitschriftenverzeichnis der juristischen Max-Planck-Institute (ZVJM)« fort]. Bd. 1: A–K. XII, 970 S. Bd. 2: L–Z mit Länderregister. S. 971–1896. zus. DM 600.– geb.

Das als Bestandsverzeichnis der Zeitschriften und Serien der sechs juristischen Max-Planck-Institute 1969 erschienene Nachschlagewerk (ZVJM) bildet die Grundlage für das jetzt vorliegende Verzeichnis: Darin werden nun in ca. 29 000 Haupteinträgen und mit über 32 000 Verweisungen die vermehrten Bestände der auslandsrechtlichen Max-Planck-Institute und von ca. 100 wichtigen Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen. Die Ordnung der Titel nach der natürlichen Wortfolge und Verweise von Organisationen und Körperschaften erleichtern den Zugriff zu den Titeln und deren Lokalisierung. Besonders hingewiesen sei auf die Aufnahme umfangreicher Teile des periodischen Schrifttums der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der Europäischen und anderer Regionalorganisationen, die in den Max-Planck-Instituten konzentriert sind. Die Bearbeiter haben sich erfolgreich bemüht, mehrsprachige Parallelausgaben auffindbar zu machen, so daß der Benutzer auf andere Sprachen ausweichen kann. Ein nach Ländern geordnetes Register erlaubt einen schnellen Überblick über die Literatur besonders der nach 1945 verselbständigten Staaten.

Die gewaltige Redaktionsarbeit verdient Anerkennung, die zur Erarbeitung weiterer Auflagen mit Einbeziehung des politologischen Schrifttums ermuntern soll.

Otto Steiner

Wallace, Cynthia Day: Legal Control of the Multinational Enterprise. National Regulatory Techniques and the Prospects for International Controls. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1982. XXII, 387 S. Dfl. 135.– / approx. \$ 58.50 geb.

Die Arbeit der Autorin, hervorgegangen aus einer Cambridger Dissertation, unterscheidet sich in bemerkenswerter Weise von einer Reihe früherer Publikationen zum gleichen Thema. Statt missionarischen Eifers, der nicht selten die juristische Diskussion über multinationale Unternehmen zu einer Freund-Feind-Beziehung hat werden lassen, steht die sachliche Analyse der Wirkungsweise nationaler

und internationaler Kontrolltechniken im Vordergrund. Die Autorin verdeutlicht ihre Thesen an Hand der Gesetzgebung und Praxis in den USA, Kanada, Großbritannien, Frankreich, Japan und der Bundesrepublik Deutschland. Es ist ihre Absicht, herauszufinden, ob die nationalen Kontrolltechniken ausreichend sind oder ob es zusätzlich eines internationalen Kontrollsystems bedarf. Das Schwerkgewicht liegt, wie die erwähnten Staaten zeigen, auf dem Verhältnis multinationaler Unternehmen zu industrialisierten Gaststaaten. Meines Erachtens ist dieser Schwerpunkt gerechtfertigt angesichts einer Fülle von auf die Entwicklungsländer bezogener Literatur und der wirtschaftlichen Bedeutung, die ausländische Investitionen gerade für Industriestaaten haben.

Der unorthodoxe Ausgangspunkt der Autorin zeigt sich bereits zu Beginn der Arbeit. Die Kontrollfrage sieht sie nicht als spezifisches Problem der Überwachung multinationaler Unternehmen, sondern als allgemeines Problem der Regelung internationaler Geschäftsaktivitäten an. Hiervon ausgehend schildert sie im ersten Teil die Charakteristiken multinationaler Unternehmen und sich daraus ergebende Überwachungsprobleme. Der zweite Teil befaßt sich mit den Kontrolltechniken von Gaststaaten in Bezug auf die Zulassung ausländischer Töchter multinationaler Unternehmen. Es folgt ein Teil über die Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich der Regeln über Kapitalbewegungen, Steuern, Offenlegung, Wettbewerbsbeschränkungen und Fusionen. Das anschließende Kapitel, das sich mit der Überwachung von Tätigkeiten, die zur Beendigung von Investitionen führen (Revision von Verträgen, *fade out*) befaßt, leitet über zur Frage der Enteignung und schleichenden Enteignung. Den Abschluß bildet ein Kapitel über internationale Kontrollmöglichkeiten, in dem insbesondere die Wirkungsweise und andere Rechtsfragen von Verhaltenskodizes untersucht werden. Die Autorin ist skeptisch bezüglich rechtlich bindender Instrumente, die ein internationales Kontrollsystem über multinationale Unternehmen errichten. Sie sieht Alternativen in nationalen Kontrollverfahren. Internationale Regelungen sollten nach ihrer Auffassung empfehlenden Charakter haben mit dem Ziel einer Harmonisierung nationaler Regelungen und sollten generell Mißbräuche von Wirtschaftsunternehmen, seien sie national oder multinational, erfassen. Meines Erachtens überzeugt dieser pragmatische Ausgangspunkt. Internationale Instrumente sollten zur Stärkung der vorhandenen nationalen Überwachungsinstrumente eingesetzt werden, können diese aber nicht ersetzen.

Die Arbeit ist flüssig geschrieben und enthält eine Fülle anregender Überlegungen zu den einzelnen Kontrollverfahren. Selbstverständlich ist vieles, was in der Arbeit zu einzelnen Fragen ausgeführt ist, auch anderswo schon erörtert worden. In der Gesamtschau bietet die Arbeit aber durchaus originelle Ansätze zur Lösung eines komplexen Problems.

Kay Hailbronner, Konstanz
Yearbook Commercial Arbitration. Vol. IX-1984. General Editor: Pieter Sanders
with the cooperation of the T.M.C. Asser Institute for International Law, The Hague. (Deventer: Kluwer 1984). XXVIII, 539 S. (International Council for Commercial Arbitration). Dfl. 95.- / US \$ 38.- brosch.

Wie seine inzwischen bereits acht Vorgänger, so informiert auch der jüngste Bd.9 des von Pieter Sanders in Zusammenarbeit mit dem T.M.C. Asser Institut, Den Haag, herausgegebenen Yearbook Commercial Arbitration wieder rasch und ausführlich über neueste Entwicklungen in einem Bereich, der immer noch alles andere als leicht zugänglich ist. Seinem bewährten Aufbau folgend, präsentiert das Jahrbuch sein Material in sieben Teilen.

Im ersten Teil berichten Experten verschiedener Länder über nationale Rechtsvorschriften und Praxis zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, wobei inzwischen der Umfang derjenigen Beiträge, die früher erschienene Länderberichte auf den letzten Stand der Rechtsentwicklung bringen, den der neuen Berichte übersteigt. Der zweite Teil enthält nationale Gerichtsurteile in Schiedssachen sowie internationale Schiedssprüche. Von letzteren sind insbesondere die Auszüge aus dem Urteil im Verfahren *Kuwait v. AMINOIL* zu erwähnen. Im dritten Teil sind Verfahrensordnungen und andere Materialien internationaler Schiedsinstitutionen wiedergegeben. Breiten Raum nehmen hier Schiedssprüche des Iran-United States Claims Tribunal sowie konkurrierende bzw. dissentierende Meinungen einzelner Schiedsrichter dazu ein. Besonders ist dabei auf das Urteil im *Esfahanian*-Fall hinzuweisen, in dem über die Zulässigkeit einer Klage entschieden wurde, die gegen den Iran von einem Kläger erhoben wurde, der sowohl die amerikanische als auch die iranische Staatsangehörigkeit besaß. Der vierte Teil gibt neue gesetzliche Regelungen einzelner Staaten im Zusammenhang mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit wieder. Urteile nationaler Gerichte zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 sind auszugsweise im fünften Teil abgedruckt; diese Gerichtsentscheidungen werden den entsprechenden Artikeln des Übereinkommens zugeordnet und kommentiert. Wegen der Fülle des übrigen Materials konnten in diesen Band keine Aufsätze aufgenommen werden. Der letzte Teil bringt bibliographische Hinweise und eine Liste internationaler Schiedseinrichtungen. Den Gebrauch des Jahrbuchs insgesamt erleichtert noch eine Neuerung beim Inhaltsverzeichnis: Während ein konsolidiertes Inhaltsverzeichnis für alle Bände bereits bisher geliefert wurde, ist nun auch noch jedem Teil eine solche konsolidierte Übersicht vorangestellt.

Norbert Wühler, Den Haag

Ziccardi Capaldo, Giuliana: La competenza a denunciare i trattati internazionali. Contributo allo studio del *treaty power*. (Napoli): Edizioni Scientifiche Italiane (1983). 281 S. (Pubblicazioni dell'Università degli Studi di Salerno, Sezione di Studi giuridici, 4). brosch.

Das Problem der Kündigung völkerrechtlicher Verträge hat durch die zunehmende internationale Verflechtung ständig an Bedeutung gewonnen, so daß eine Untersuchung dieser Frage, die im Gegensatz zur Zuständigkeit zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge in den meisten Verfassungen keine Regelung gefunden hat, sehr zu begrüßen ist.

Die Untersuchung von G. Ziccardi Capaldo beschränkt sich auf die Länder

westlicher parlamentarischer Demokratien, was schon deshalb sinnvoll erscheint, weil in den sozialistischen Staaten die Frage der Gewaltenteilung sich nicht in gleicher Form stellt. Der Ausschluß der südamerikanischen und afrikanischen Länder aus der Untersuchung ist ebenfalls verständlich, da hier in den meisten Fällen die Vergleichung mit den westlichen Demokratien eine sehr schwierige Aufgabe wäre.

Der größte Teil der Arbeit ist der Darlegung der Regelungen in den einzelnen Verfassungen gewidmet, wobei diese Darlegungen jeweils durch die Praxis ergänzt werden und somit für die behandelten Länder einen sehr nützlichen Überblick über den Bereich des Vertragsrechts vermitteln. Naturgegeben führt diese Rechtsvergleichung nicht zu einem einheitlichen Ergebnis, dennoch aber kann die Verfasserin den Schluß ziehen, daß dort, wo die Abschlußkompetenz eine parlamentarische Beteiligung erfordert, der gesamte Bereich des Völkervertragsrechts gemeinsam Exekutive und Parlament zugewiesen ist, also die Kündigung nicht allein in die Zuständigkeit der Exekutive fallen kann. Die Beteiligung des Parlaments ist aber, außer in den Fällen ausdrücklicher Regelung, geringeren Anforderungen unterworfen als beim Abschluß von Verträgen, so daß also eine bloße Information durch die Regierung ausreicht sowie auch eine implizite Zustimmung des Parlaments. Diese Beteiligungspflicht wird aus dem Geist der Verfassungen hergeleitet, der für ein Rechtsgebiet, hier das Vertragsrecht, eine einheitliche Regelungsgebiete, so daß die Zuständigkeitsregelung für den Abschluß von Verträgen auch im großen und ganzen für die Kündigung derselben gelten müsse. Dieser Feststellung ist zweifellos zuzustimmen, nur vermißt man eine aus der Sache hergeleitete Begründung, die wirklich zur Durchdringung dieses Bereichs beigetragen hätte und an Hand des umfangreichen Materials ohne weiteres hätte geleistet werden können.

In einem relativ kurzen Kapitel wird abschließend der völkerrechtliche Aspekt der Kündigung völkerrechtlicher Verträge behandelt. Keine ungeteilte Zustimmung wird wohl die These finden, daß eine Verletzung nationalen Rechts bei der Kündigung international geltend gemacht werden kann auf Grund einer Sorgfaltspflicht, die die Kenntnis der grundlegenden nationalen Regelungen erfordert. Bestätigung für ihre These findet die Verfasserin aber in Art.46 WVK, der ausdrücklich zwar den Abschluß von Verträgen betrifft, aber nach systematischer Stellung und Vorarbeiten auch für den Fall der Kündigung eingreift. Ob man eine Bestätigung hierfür aus den wenigen einschlägigen Entscheidungen herleiten kann, scheint eher fraglich, zumal auch hier wiederum eine Untersuchung über die Gründe, die diese These tragen oder zwingend machen könnten, fehlt.

So führt die Gesamtbewertung der Arbeit zu der Feststellung, daß für die Klärung der Frage nach der Zuständigkeit zur Kündigung völkerrechtlicher Verträge ein wesentlicher Beitrag geleistet wurde, der sich jedoch auf eine, allerdings sehr sorgfältige und nützliche, Bestandsaufnahme beschränkt.

Karin Oellers-Frahm